

**GKV-Spitzenverband, Berlin**

**Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin**

**Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg**

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V., Berlin**

---

03.11.2010

### **Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern**

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) vom 30.06.1995 (BGBl. I S. 890) ist das Betriebsprüfrecht neu geregelt worden. Nach einem stufenweisen Übergang sind die Rentenversicherungsträger seit 01.01.1999 für die Betriebsprüfung allein verantwortlich.

Die vorliegende Verlautbarung löst die Verlautbarung vom 24.04.2007 ab. Sie berücksichtigt zwischenzeitliche Rechtsänderungen, erzielte Beratungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung und Änderungen des Verfahrens „Computerunterstützte Betriebsprüfung“.

Außerdem wurden die in Kraft getretenen Änderungen der in der Verlautbarung zitierten Vorschriften durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 (BGBl. I 2010, 1127) berücksichtigt.

Mit dem Zweiten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Zweites Mittelstandsentlastungsgesetz – MEG II) vom 07.09.2007 (BGBl. I S. 2246), geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz – UVMG) vom 30.10.2008 (BGBl. I S. 2130), wurde die Durchführung der Betriebsprüfung in der Unfallversicherung, soweit sie die Arbeitgeber betrifft, mit Wirkung zum 01.01.2010 für Prüfzeiträume ab 01.01.2009 auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übertragen (§ 166 Abs. 2 SGB VII). Die Prüfung wird im Auftrag der Unfallversicherung im Rahmen der Prüfung nach § 28 p SGB IV durchgeführt.

## Inhalt

- 1 Prüfung bei den Arbeitgebern
  - 1.1 Prüfung durch die Rentenversicherungsträger
    - 1.1.1 Allgemeines
    - 1.1.2 Ad hoc-Prüfung
    - 1.1.3 Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung
    - 1.1.4 Prüfung bei Insolvenzereignissen
    - 1.1.5 Prüfung der Umlagen nach dem AAG
    - 1.1.6 Prüfung der Umlage für das Insolvenzgeld
    - 1.1.7 Prüfung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben
  - 1.2 Ausschluss von Mehrfachprüfungen
    - 1.2.1 Allgemeines
    - 1.2.2 Abrechnende Stellen
    - 1.2.3 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
    - 1.2.4 Prüfung durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen
  - 1.3 Abweichende Betriebsstruktur
  - 1.4. Abschluss der Prüfung ohne Berücksichtigung der Unfallversicherung
    - 1.4.1 Verwaltungsakt
    - 1.4.2 Zahlungsfrist
    - 1.4.3 Zu Unrecht gezahlte Beiträge
    - 1.4.4 Säumniszuschläge
  - 1.5 Abschluss der Prüfung im Auftrag der Unfallversicherung
    - 1.5.1 Mitteilung des Prüfergebnisses
    - 1.5.2 Gelegenheit zur Stellungnahme
  - 1.6 Unterrichtung der Einzugsstellen
    - 1.6.1 Gemeldete Arbeitnehmer
    - 1.6.2 Nicht gemeldete Arbeitnehmer
  - 1.7 Unterrichtung der Unfallversicherung
    - 1.7.1 Allgemeines
    - 1.7.2 Folgeverfahren
- 2 Aussetzung der Vollziehung
- 3 Ordnungswidrigkeiten
- 4 Prüfung bei den Rentenversicherungsträgern
- 5 Schadensersatz
- 6 Datenaustausch

## Anlagen

## **§ 28p SGB IV**

### **Prüfung bei den Arbeitgebern**

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfasst auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern; insoweit gelten § 28h Abs. 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 des Zehnten Buches nicht. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(1a) ...

(1b) Die Träger der Rentenversicherung teilen den Trägern der Unfallversicherung die Feststellungen aus der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 166 Abs. 2 des Siebten Buches mit. Die Träger der Unfallversicherung erlassen die erforderlichen Bescheide.

(2) Im Bereich der Regionalträger richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) [aufgehoben]

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Regionalträger nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht bestimmen einvernehmlich die Aufsichtsbehörden der Träger der Rentenversicherung mit Wirkung für diese.

(8) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer, der für den Arbeitgeber zuständige Unfallversicherungsträger und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Deutsche Rentenversicherung Bund darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern und zur Ermittlung der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz abgabepflichtigen Unternehmer verarbeiten und nutzen. In die Datei ist eine Kennzeichnung aufzunehmen, wenn nach § 166 Abs. 2 Satz 2 des Siebten Buches die Prüfung der Arbeitgeber für die Unfallversicherung nicht von den Trägern der Rentenversicherung durchzuführen ist; die Träger der Unfallversicherung haben die erforderlichen Angaben zu übermitteln. Die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers, die Betriebsnummer des für den Arbeitgeber zuständigen Unfallversicherungsträgers, die Unfallversicherungsmitgliedsnummer des Arbeitgebers, das in der Unfallversicherung beitragspflichtige Entgelt der bei ihm Beschäftigten in Euro, die anzuwendenden Gefahrtarifstellen der bei ihm Beschäftigten, die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung, die Bezeichnung der für jeden Beschäftigten zuständigen Einzugsstelle sowie eine Kennzeichnung des Vorliegens einer geringfügigen Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei nach § 150 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches sowie die Daten der Datei nach § 150 Abs. 3 des Sechsten Buches für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen; die Daten der Stammsatzdatei darf sie auch für Prüfungen nach § 212a des Sechsten Buches verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung

1. die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 3 gespeicherten Daten,

2. die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten,
  3. die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem Zeitpunkt, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
  4. die bei der Künstlersozialkasse über den Arbeitgeber gespeicherten Daten zur Melde- und Abgabepflicht für den Zeitraum seit der letzten Prüfung, sowie
  5. die bei den Trägern der Unfallversicherung gespeicherten Daten zur Melde- und Beitragspflicht sowie zur Gefahrarbeitsstelle für den Zeitraum seit der letzten Prüfung,
- zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, sowie ihre Pflichten als zur Abgabe Verpflichtete nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und ihre Pflichten nach dem Siebten Buch zur Meldung und Beitragszahlung ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen, die Künstlersozialkasse und die Bundesagentur für Arbeit sind verpflichtet, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erforderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne dass es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches bedarf.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers und der in Absatz 6 genannten Stellen bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und
3. den Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern und der für die Prüfung bei Einzugsstellen erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesagentur für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.

(10) Arbeitgeber werden wegen der Beschäftigten in privaten Haushalten nicht geprüft.

(11) ...

**§ 7e SGB IV**  
**Insolvenzschutz**

(1) bis (5)...

(6) Stellt der Träger der Rentenversicherung bei der Prüfung des Arbeitgebers nach § 28p fest, dass

1. für ein Wertguthaben keine Insolvenzschutzregelung getroffen worden ist,
2. die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind im Sinne des Absatzes 3,
3. die Sicherungsmittel in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30 Prozent unterschreiten oder
4. die Sicherungsmittel den im Wertguthaben enthaltenen Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht umfassen,

weist er in dem Verwaltungsakt nach § 28p Abs. 1 Satz 5 den in dem Wertguthaben enthaltenen und vom Arbeitgeber zu zahlenden Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus. Weist der Arbeitgeber dem Träger der Rentenversicherung innerhalb von zwei Monaten nach der Feststellung nach Satz 1 nach, dass er seiner Verpflichtung nach Absatz 1 nachgekommen ist, entfällt die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Hat der Arbeitgeber den Nachweis nach Satz 2 nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist erbracht, ist die Vereinbarung nach § 7b als von Anfang an unwirksam anzusehen; das Wertguthaben ist aufzulösen.

(7) bis (9)...

### **§ 28q SGB IV**

#### **Prüfung bei den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung**

(1) bis (4) ...

(5) Die Einzugsstellen und die Bundesagentur für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann durch Abruf der Arbeitgeberdateien (§ 28p Abs. 8) im automatisierten Verfahren durchgeführt werden. Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten die Sätze 1 und 2 nicht für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Einzugsstelle.

### **§ 28r SGB IV**

#### **Schadensersatzpflicht, Verzinsung**

(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Pflegeversicherung, der Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit sowie dem Gesundheitsfonds für einen diesen zugefügten Schaden. Die Schadensersatzpflicht wegen entgangener Zinsen beschränkt sich auf den sich aus Absatz 2 ergebenden Umfang.

(2) Werden Beiträge, Zinsen auf Beiträge oder Säumniszuschläge schuldhaft nicht rechtzeitig weitergeleitet, hat die Einzugsstelle Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.

(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft eine diesem nach § 28p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung dem Gesundheitsfonds, der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesagentur für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden; dies gilt entsprechend gegenüber den Trägern der Unfallversicherung für die Prüfung nach § 166 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu zahlen.

## **§ 166 SGB VII**

### **Auskunftspflicht der Unternehmer und Beitragsüberwachung**

(1) Für die Auskunftspflicht der Unternehmer und die Beitragsüberwachung gelten § 98 des Zehnten Buches, § 28p des Vierten Buches und die Beitragsverfahrensverordnung, entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Auskunfts- und Vorlagepflicht der Unternehmer und die Prüfungs- und Überwachungsbefugnis der Unfallversicherungsträger auch auf Angaben und Unterlagen über die betrieblichen Verhältnisse erstreckt, die für die Veranlagung der Unternehmen und für die Zuordnung der Entgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen erforderlich sind.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 bei den Arbeitgebern wird von den Trägern der Rentenversicherung im Auftrag der Unfallversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchgeführt. Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Höhe des Beitrages nach den §§ 155, 156, 185 Abs. 2 oder § 185 Abs. 4 nicht nach den Arbeitsentgelten richtet. Unternehmer, bei denen keine Prüfung nach § 28p des Vierten Buches durchzuführen ist, prüfen die Unfallversicherungsträger, hierfür bestimmen sie die Prüfungsabstände.

(3) Die Träger der Rentenversicherung erhalten für die Beitragsüberwachung von den Trägern der Unfallversicherung eine pauschale Vergütung, mit der alle dadurch entstehenden Kosten abgegolten werden. Die Höhe wird regelmäßig durch Vereinbarung zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und der Deutschen Rentenversicherung Bund festgesetzt.

## **§ 218e SGB VII**

### **Übergangsregelungen aus Anlass des Übergangs der Beitragsüberwachung auf die Träger der Deutschen Rentenversicherung**

(1) bis (3) ...

(4) Die Prüfung der Unternehmen nach § 166 für die Jahre 2005 bis 2008 wird in den Jahren 2010 und 2011 weiter von den Unfallversicherungsträgern durchgeführt.

## **§ 89 SGB X**



### **Ausführung des Auftrags**

- (1) Verwaltungsakte, die der Beauftragte zur Ausführung des Auftrags erlässt, ergehen im Namen des Auftraggebers.
- (2) Durch den Auftrag wird der Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Betroffenen entbunden.
- (3) Der Beauftragte hat dem Auftraggeber die erforderlichen Mitteilungen zu machen, auf Verlangen über die Ausführung des Auftrags Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ausführung des Auftrags jederzeit zu prüfen.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Beauftragten an seine Auffassung zu binden.

### **§ 93 SGB X**

#### **Gesetzlicher Auftrag**

Handelt ein Leistungsträger auf Grund gesetzlichen Auftrags für einen anderen, gelten § 89 Abs. 3 und 5 sowie § 91 Abs. 1 und 3 entsprechend.

### **§ 98 SGB X**

#### **Auskunftspflicht des Arbeitgebers**

(1) Soweit es in der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung im Einzelfall für die Erbringung von Sozialleistungen erforderlich ist, hat der Arbeitgeber auf Verlangen dem Leistungsträger oder der zuständigen Einzugsstelle Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung, den Beschäftigungsort und das Arbeitsentgelt zu erteilen. Wegen der Entrichtung von Beiträgen hat der Arbeitgeber auf Verlangen über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Beiträge notwendig sind. Der Arbeitgeber hat auf Verlangen die Geschäftsbücher, Listen oder andere Unterlagen, aus denen die Angaben über die Beschäftigung hervorgehen, während der Betriebszeit nach seiner Wahl den in Satz 1 bezeichneten Stellen entweder in deren oder in seinen eigenen Geschäftsräumen zur Einsicht vorzulegen. Das Wahlrecht nach Satz 3 entfällt, wenn besondere Gründe eine Prüfung in den Geschäftsräumen des Arbeitgebers gerechtfertigt erscheinen lassen. Satz 4 gilt nicht gegenüber Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes. Die Sätze 2 bis 5 gelten auch für Stellen im Sinne des § 28p Abs. 6 des Vierten Buches.

(1a) Soweit die Träger der Rentenversicherung nach § 28p des Vierten Buches prüfberechtigt sind, bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 gegenüber den Einzugsstellen wegen der Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht; die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 besteht gegenüber den Einzugsstellen nur im Einzelfall.

(2) Wird die Auskunft wegen der Erbringung von Sozialleistungen verlangt, gilt § 65 Abs. 1 des Ersten Buches entsprechend. Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung dem Arbeitgeber selbst oder einer ihm nahe stehenden Person (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden; dem Arbeitgeber stehen die in Absatz 1 Satz 6 genannten Stellen gleich.

(3) Hinsichtlich des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 stehen einem Arbeitgeber die Personen gleich, die wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Durchführung der in Absatz 1 genannten Mitwirkung bestimmen.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 oder

2. entgegen Absatz 1 Satz 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 6 oder Absatz 3,

eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Leistungsträger, wenn sie wie ein Arbeitgeber Beiträge für eine kraft Gesetzes versicherte Person zu entrichten haben.

## **§ 14 BVV**

### **Inhalt der Datei**

(1) Die bei der Deutschen Rentenversicherung Bund maschinell geführte Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) enthält über jeden der Beitragsüberwachung unterliegenden Arbeitgeber die für die Übersichten nach § 28p Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Daten sowie folgende Angaben:

1. die Betriebsnummern und Gemeindeschlüssel der zu prüfenden Stellen (Betriebsstätten des Arbeitgebers sowie andere Stellen, auf die sich die Prüfung nach § 28p Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erstreckt),
2. deren Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse,
3. das Datum, bis zu dem der Arbeitgeber zuletzt geprüft wurde,
4. das Datum der geplanten nächsten Prüfung,
5. Angaben für besondere Behandlung:
  - 5.1 Verlangen der zu prüfenden Stelle nach einem besonderen Prüfrhythmus,
  - 5.2 Verlangen der Einzugsstellen nach alsbaldiger Prüfung und den Grund dafür,
6. die Bezeichnung der für Meldungen und Beitragsnachweise verwendeten EDV-Programme oder Ausfüllhilfen,
7. die Anzahl der pflichtversicherten Beschäftigten im Prüfzeitraum,
8. die Anzahl der geringfügig Beschäftigten im Prüfzeitraum,
9. die Bereichsnummer des für die Prüfung zuständigen Trägers der Rentenversicherung (§ 28p Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sowie die Angabe "Trägerfirma einer Betriebskrankenkasse",
10. die Betriebsnummern anderer Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber abrechnet,
11. den Wirtschaftszweig/die Branche des Arbeitgebers,
- 11a. die Wirtschafts-Identifikationsnummer (§ 139 c der Abgabenordnung) des Arbeitgebers, sofern diese noch nicht zugeteilt wurde, die Steuernummer des Arbeitgebers, und das zuständige Finanzamt,<sup>1</sup>
12. die Anzahl der aktuell Beschäftigten,
13. die Betriebsnummern der Einzugsstellen, an die Beiträge im Prüfzeitraum abzuführen waren,
14. den Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 und Abs. 1a Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
15. aus den Mitteilungen der Behörden der Zollverwaltung über Prüfungen nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes:
  1. Datum und Aufbewahrungsort der Mitteilung,
  2. Name der meldenden Stelle,
  3. aus dem Inhalt der Mitteilung:
    - 3.1 Meldepflichtverletzung (§ 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
    - 3.2 fehlende Entgeltunterlagen,
    - 3.3 Verdacht der prüfenden Stelle auf Beitragshinterziehung, Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz,

---

<sup>1</sup> Nr.11a eingefügt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 05.08.2010 mit Wirkung ab 01.01.2011

16. Informationen über gegen frühere Bescheide eingelegte Rechtsbehelfe und Rechtsmittel sowie über sozialgerichtliche Verfahren,
17. die Angabe, dass der Arbeitgeber seine Bereitschaft zur Teilnahme an einer Sammel- oder Vorlageprüfung erklärt hat,
18. die Tatsache und der Grund der Nichteinsichtnahme in die Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden,
19. die Angabe, dass Beschäftigte Entgeltzahlungen durch Dritte erhalten,
20. die Angabe, ob der Arbeitgeber hinsichtlich der Melde- und Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu prüfen ist, sowie die Kennzeichnung des Verfahrensstandes.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 dürfen nur von dem zuständigen Träger der Rentenversicherung und der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung und für Abfragen nach § 28q Abs. 5 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet und genutzt werden.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 und der Inhalt der Bescheide nach § 28p Abs. 1 Satz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit dieser nach Einzugsstellen gegliedert ist, dürfen für die Prüfungen nach § 28q Abs. 1 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch verarbeitet und genutzt werden.

## **1 Prüfung bei den Arbeitgebern**

### **1.1 Prüfung durch die Rentenversicherungsträger**

#### **1.1.1 Allgemeines**

Nach § 28p Abs. 1 Satz 1 SGB IV führen die Rentenversicherungsträger die Betriebsprüfungen in alleiniger Verantwortung durch. Die Träger der Rentenversicherung führen im Rahmen dieser Prüfung im Auftrag der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand die Prüfung (nach § 166 Abs. 2 SGB VII) der Arbeitgeber durch. Die Prüfung umfasst insbesondere die vom Arbeitgeber

- vorgenommene versicherungsrechtliche Beurteilung, insbesondere der Beschäftigungsverhältnisse (Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit),
- für die Beitragsberechnung vorgenommenen Beurteilungen des Arbeitsentgelts,
- vorgenommenen Berechnungen und zeitlichen Zuordnungen der Beiträge und
- nach § 28f Abs. 1 SGB IV i. V. m. § 8 Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu führenden Entgeltunterlagen,
- abzugebenden Beitragsnachweise auf Vollständigkeit,
- für die Beitragsberechnung zur Unfallversicherung erforderlichen Angaben zum Arbeitsentgelt und zur Zuordnung des Arbeitsentgelts zu einer Tarifstelle nach 165 Abs. 1 SGB VII,
- getroffenen Vorkehrungen in Bezug auf den Insolvenzschutz von Wertguthaben i.S. des § 7e SGB IV,
- abgegebenen Meldungen nach der DEÜV.

Beitragszahlungen im Sinne des § 28p Abs. 1 SGB IV sind auch die Zahlung der Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte, der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sowie der Umlage für das Insolvenzgeld.

Für die Überprüfung der Zahlung freiwilliger Krankenversicherungsbeiträge bleibt die jeweilige Krankenkasse ebenso zuständig wie für die Prüfung der Beitragszahlung aus Versorgungsbezügen nach § 256 SGB V.

Die Zahlung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG ist nicht Gegenstand der Betriebsprüfung. Soweit im Rahmen der Betriebsprüfung allerdings erkannt wird, dass die einheitliche Pauschsteuer nicht oder in unzutreffender Höhe gezahlt wurde, wird die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) entsprechend informiert.

Die Betriebsprüfungen sind mindestens alle vier Jahre durchzuführen. Der Arbeitgeber kann eine Prüfung in kürzeren Abständen verlangen. Der Prüfzeitraum, der sich im Regelfall im Hinblick auf GSV und KSK auf die vergangenen vier Kalenderjahre und im Hinblick auf die Unfallversicherung auf die vergangenen fünf Kalenderjahre erstrecken kann, geht grundsätzlich nicht über das Ende des vorangegangenen Kalenderjahres hinaus. Das laufende Kalenderjahr ist bei der Betriebsprüfung dennoch nicht grundsätzlich außer Acht zu lassen. Sind gesetzliche Neuregelungen in Kraft getreten oder ergeben sich Feststellungen, die in das laufende Jahr hineinreichen, ist der Betriebsprüfer verpflichtet, diesen Feststellungen auch über den Prüfzeitraum hinaus nachzugehen. Beitragsnachforderungen sind nicht auf den Prüfzeitraum zu beschränken. Entscheidend für die Beitragsnachforderungen ist ausschließlich die Tatsache, dass die Beitragsforderungen noch nicht verjährt sind.

Soweit sich die Höhe des Beitrages zur Unfallversicherung nach §§ 155, 156, 185 Abs. 2 oder § 185 Abs. 4 SGB VII nicht nach den Arbeitsentgelten richtet, ist keine Prüfung durch die Rentenversicherungsträger im Auftrag der Unfallversicherung vorzunehmen. In diesen Fällen erfolgt die Prüfung durch die Unfallversicherungsträger, die auch die Prüfungsabstände bestimmen.

Nicht Gegenstand des Prüfauftrages nach § 166 Abs. 2 SGB VII ist die Prüfung der Veranlagung im Sinne des § 159 SGB VII.

Festlegungen der Unfallversicherungsträger zur Auslegung des autonomen Rechts (Satzungen und Gefahrтарife) sind verbindlich.

### 1.1.2 **Ad hoc-Prüfung**

Nach § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV unterrichtet die Einzugsstelle den Rentenversicherungsträger, wenn sie eine alsbaldige Prüfung für erforderlich hält. Die Träger der Unfallversicherung unterrichten den Rentenversicherungsträger, wenn Sie eine alsbaldige Prüfung nach § 166 Abs. 2 SGB VII für erforderlich halten. Gedacht ist hier in erster Linie an folgende Sachverhalte:

- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels Masse oder vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit im Inland, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht gestellt worden ist und ein Insolvenzverfahren offensichtlich mangels Masse nicht in Betracht kommt.
- Anderweitige Betriebsschließung, es sei denn, sie ist saisonbedingt.
- Hinweise von den mit der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit befassten Stellen (§ 2 Abs. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), insbesondere der Behörden der Zollverwaltung, der Staatsanwaltschaften und der Finanzbehörden, sofern es sich nicht nur um geringfügige Meldeverstöße (vgl. § 28a SGB IV) handelt.
- Beitragsnachweise fehlen trotz intensiver und gegenüber dem Rentenversicherungsträger dokumentierter Bemühungen seitens der Einzugsstelle für mehr als 12 Monate.
- Vermutung von Beitragshinterziehung in größerem Umfang, auch zur Unfallversicherung.
- Auffällige Lohnsummenschwankungen, die trotz intensiver und gegenüber dem Rentenversicherungsträger dokumentierter Bemühungen seitens des Unfallversicherungsträgers nicht aufgeklärt werden können.

Die Rentenversicherungsträger führen diese Betriebsprüfungen unverzüglich durch.

Aufgrund gesonderter Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen der DGUV und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) werden der Unfallversicherung Entgelt-daten von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) direkt übermittelt; sie ist damit in der Lage, unmittelbar einen Beitrags(änderungs-)bescheid zu erlassen. Häufig sind in diesen Fällen Betriebe nicht veranlagt bzw. werden keine Meldungen erstellt. Deswegen sind durch die Rentenversicherung keine Prüfungen anlässlich illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit aufgrund entsprechender Meldungen der FKS bzw. Staatsanwaltschaften für die Unfallversicherung vorzunehmen.

Die Prüfungen sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Mitteilung der anderen Stelle eingeleitet werden. Prüfungen aus Anlass der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sollen so rechtzeitig abgeschlossen werden, dass die Einzugsstellen und Unfallversicherungsträger ihre Forderungen gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen können (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Kann die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgeschlossen werden, erfolgt erstmalig **ei-ne** Zwischennachricht, anschließend erfolgen weitere Zwischennachrichten regelmäßig alle drei Monate.

Zur Straffung und Vereinheitlichung des Verfahrens der Anzeige - insbesondere in Fällen der Insolvenz - hat die Benachrichtigung der Rentenversicherungsträger durch die Einzugsstelle zeitnah unter Verwendung der beigefügten Muster (**Anlage 1**) zu erfolgen. Die Träger der Unfallversicherung stoßen unter Verwendung eines Muster-schreibens (**Anlage 3**) das Datenaustauschverfahren an.

Kann der Rentenversicherungsträger trotz intensiver Bemühungen (z. B. Handelsregisterauskunft zur Ermittlung der Handelnden und Anfragen bei Einwohnermelde- und Gewerbebeamten) einen Verantwortlichen nicht ermitteln, bei dem prüffähige Unterlagen eingesehen werden können (z. B. Arbeitgeber ist unbekannt verzogen oder Steuerberater hat das Mandat nach Betriebsschließung niedergelegt), unterrichtet er die Einzugsstelle und den Unfallversicherungsträger unter Darstellung seiner Ermittlungsbemühungen. Die Rentenversicherungsträger erlassen lediglich im Rahmen der Betriebsprüfungen den erforderlichen Verwaltungsakt (vgl. Ziffer 1.4). Dies bedeutet, dass sie nur dann Ansprüche geltend machen können, wenn sie tatsächlich geprüft haben. Dies muss nicht zwangsläufig eine Prüfung vor Ort sein, sondern kann sich auch auf die Prüfung von überlassenen Unterlagen des Arbeitgebers beziehen. Ist aber eine Prüfung nicht möglich, weil weder der Arbeitgeber noch sein Bevollmächtigter auffindbar sind oder Unterlagen nicht vorgelegt werden können, fehlt es am Recht des Rentenversicherungsträgers zum Erlass eines Verwaltungsaktes im Sinne des § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV. Die Unterrichtung der Einzugsstelle durch den Rentenversicherungsträger über eine nicht durchgeführte Betriebsprüfung zieht nicht die Verpflichtung der Einzugsstelle nach sich, selbst Ermittlungen anzustellen.

### 1.1.3 Prüfung bei Arbeitnehmerüberlassung

Hat der Rentenversicherungsträger ein Unternehmen geprüft, das Arbeitnehmer verleiht, und stellt sich im Rahmen der Einziehung der Forderung heraus, dass die Einzugsstelle den/die Entleiher hinsichtlich der Beitragsforderungen in Anspruch nehmen muss (§ 28e Abs. 2 SGB IV), trifft der Rentenversicherungsträger bei dem als Verleiher tätigen Arbeitgeber die erforderlichen weitergehenden Feststellungen, die es den beteiligten Trägern ermöglichen, die Forderungen arbeitnehmerbezogen zu beziffern. Im Einzelfall kann eine Hilfestellung durch Prüfung beim Entleiher erforderlich sein.

### 1.1.4 Prüfung bei Insolvenzereignissen

Bei Insolvenz eines Arbeitgebers haben die Einzugsstelle und der Rentenversicherungsträger über die ansonsten erforderlichen Tätigkeiten hinaus folgende Aufgaben zu erledigen:



- Die Einzugsstelle hat dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, seit welchem Monat Beitragsrückstände bestehen bzw. Schätzungen vorgenommen werden.
- Die Einzugsstelle teilt dem Rentenversicherungsträger - soweit bekannt - mit, wo sich die Entgeltunterlagen befinden, wer die Geschäfte leitet oder geleitet hat und wo sich diese Person befindet.
- Der Rentenversicherungsträger hat die Betriebsprüfung einzuleiten, sobald die Mitteilung **einer** Einzugsstelle oder eines Unfallversicherungsträgers vorliegt, dass
  - das Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
  - das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde oder
  - eine vollständige Beendigung der Betriebstätigkeit vorliegt.
- Die Einzugsstelle übersendet dem Rentenversicherungsträger zusammen mit dem Prüfauftrag den Beschluss über vorläufige Sicherungsmaßnahmen nach § 21 InsO (vgl. BGH-Urteil vom 18.07.2002 - IX ZR 195/01 -).
- Der Rentenversicherungsträger hat ab dem Monat, für den erstmals Beitragsrückstände bestehen bzw. Schätzungen vorgenommen wurden, der Einzugsstelle zumindest die erforderlichen Daten zeitnah mitzuteilen, damit diese die Forderungen nach § 208 SGB III, § 55 InsO erheben kann. Dies kann sich im Einvernehmen mit der Einzugsstelle z. B. darauf beschränken, Ablichtungen der Entgeltunterlagen aus dem einschlägigen Zeitraum zu übersenden.
- Der Rentenversicherungsträger hat das Meldeverfahren nach der DEÜV durchzuführen, sofern das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wurde.
- Die Einzugsstelle hat die rückständigen Beiträge einschließlich Säumniszuschläge zu ermitteln und zu fordern. Dies gilt sowohl für die Forderung gegenüber dem Arbeitgeber als auch in Bezug auf die Beiträge gegenüber der Agentur für Arbeit nach § 208 SGB III.

#### 1.1.5 Prüfung der Umlagen nach dem AAG

Gegenstand der Prüfung der Umlagen nach dem AAG sind die Umlagepflicht und das Beitragsverfahren. Bei der Prüfung gehen die Rentenversicherungsträger wie folgt vor:

Nacherhebungen von Umlagen nach dem AAG werden zu Gunsten der Krankenkassen vorgenommen, die nach § 2 Abs. 1 AAG die Erstattung vorzunehmen hat. Dies ist die Krankenkasse,

- a) bei der der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin versichert ist,
- b) sofern eine Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht besteht, die zuständige Einzugsstelle für die Beiträge zur Rentenversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit,
- c) sofern sich eine Zuständigkeit nach den Buchstaben a) oder b) nicht ergibt, die Krankenkasse, die der Arbeitgeber gewählt hat.

Eine Ausnahme gilt für alle geringfügig Beschäftigten nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch. Für diesen Personenkreis ist die zur Erstattung verpflichtete Krankenkasse für Entgeltabrechnungszeiträume seit dem 01.04.2003 immer die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung.

#### **1.1.6 Prüfung der Umlage für das Insolvenzgeld**

Für die Zeit bis zum 31.12.2008 wird die Insolvenzgeldumlage von den Unfallversicherungsträgern erhoben. Für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 01.01.2009 wird die Insolvenzgeldumlage von den Einzugsstellen zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen und arbeitstäglich an die BA weitergeleitet. Die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag geltenden Vorschriften des SGB IV - einschließlich des § 28p SGB IV - finden entsprechende Anwendung (§§ 358 ff SGB III).

#### **1.1.7 Prüfung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben**

Durch die Rentenversicherungsträger erfolgt eine Überprüfung des Insolvenzschutzes von Wertguthaben im Rahmen von Wertguthabenvereinbarungen nach § 7b SGB IV.

Insbesondere wird festgestellt, ob

- eine Insolvenzschutzregelung nicht getroffen worden ist,
- die gewählten Sicherungsmittel nicht geeignet sind,
- die Sicherungsmittel in ihrem Umfang das Wertguthaben um mehr als 30% unterschreiten oder
- die Sicherungsmittel den Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht umfassen.

## 1.2 **Ausschluss von Mehrfachprüfungen**

### 1.2.1 **Allgemeines**

Die Regelung des § 28p Abs. 2 SGB IV verpflichtet die Rentenversicherungsträger, sich darüber abzustimmen, welche Arbeitgeber sie prüfen. Die Vorschrift gilt für alle Arbeitgeber und für alle Rentenversicherungsträger - auch für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Im Verhältnis zwischen den Regionalträgern und der Deutschen Rentenversicherung Bund erfolgt diese Aufteilung anhand der Prüfziffer in der Betriebsnummer des Arbeitgebers oder der abrechnenden Stelle nach § 28p Abs. 6 SGB IV. Die Deutsche Rentenversicherung Bund prüft Arbeitgeber, in deren Betriebsnummer die Prüfziffer 0 bis 4 lautet, die Regionalträger prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich Arbeitgeber, in deren Betriebsnummer die Prüfziffer 5 bis 9 lautet.

### 1.2.2 **Abrechnende Stellen**

Für Arbeitgeber, deren Entgeltabrechnungen durch eine Stelle nach § 28p Abs. 6 SGB IV durchgeführt werden und die die Prüfung bei dieser Stelle durchführen lassen, richtet sich die Prüfzuständigkeit grundsätzlich nach der Betriebsnummer dieser Stelle. Abweichend hiervon orientiert sich die Prüfzuständigkeit bei ad-hoc-Prüfungen (vgl. Ziffer 1.1.2) an der Betriebsnummer des Arbeitgebers. Das Gleiche gilt, wenn die Abrechnungsstelle keine eigene Betriebsnummer hat oder in Einzelfällen die Notwendigkeit besteht, Ermittlungen beim Arbeitgeber vorzunehmen.

### 1.2.3 **Zuständigkeiten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See**

Von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See werden die Betriebe mit knappschaftlich rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern (§§ 137 und 273 SGB VI) geprüft, und zwar auch bezüglich der Beschäftigten, die nicht in der knappschaftlichen Sozialversicherung versichert sind. Die Zuständigkeit der Deut-

schen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bleibt solange bestehen, wie mindestens ein Arbeitnehmer, der der knappschaftlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt, noch in dem Betrieb tätig ist. Ausschlaggebend ist der jeweilige Prüfzeitraum.

Des Weiteren werden alle Betriebe der Seefahrt i.S.d. § 121 Abs. 3 SGB VII und Betriebe, die in den Zuständigkeitsbereich der Satzung der ehemaligen Bahnversicherungsanstalt fallen, von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geprüft.

#### **1.2.4 Prüfung durch die landwirtschaftlichen Krankenkassen**

Die Vorschrift des § 28p Abs. 1 Satz 6 SGB IV trägt den besonderen Verhältnissen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Rechnung. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen haben für die mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft ein eigenständiges Prüfrecht.

#### **1.3 Abweichende Betriebsstruktur**

Zwischen der Rentenversicherung und der Unfallversicherung wird bilateral eine Lösung für abweichende Betriebsstrukturen vereinbart, aufgrund derer von den Regelungen dieser Verlautbarung abgewichen werden kann.

#### **1.4 Abschluss der Prüfung ohne Berücksichtigung der Unfallversicherung**

##### **1.4.1 Verwaltungsakt**

Nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV erlassen die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung die erforderlichen Verwaltungsakte einschließlich der Widerspruchsbescheide; sie umfassen auch die Umlagen nach dem AAG sowie die Umlage für das Insolvenzgeld.

In dem Beitragsbescheid bzw. der Prüfmitteilung sind neben den versicherungs- und beitragsrechtlichen Feststellungen auch alle melderelevanten Sachverhalte vom Rentenversicherungsträger darzustellen. Der Arbeitgeber ist unter Angabe der konkreten Meldedaten (Meldegrund, Meldezeitraum, Beitragsgruppen, Personengruppenschlüssel, beitragspflichtiges Entgelt etc.) zur Abgabe bzw. zur Korrektur der Meldungen aufzufordern. Die Mitteilung soll dem Arbeitgeber innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Prüfung zugehen (vgl. § 7 BVV).

Die Rentenversicherungsträger sind in den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit aktiv legitimiert (vgl. BSG-Urteil vom 30.10.2002 – B 1 KR 19/01 R – USK 2002-37). Soweit die Rentenversicherungsträger Verwaltungsakte der Einzugsstellen abändern, finden die §§ 44 ff. SGB X Anwendung. Dadurch ist das Vertrauen des Arbeitgebers in die Entscheidungen der Einzugsstellen gewährleistet. Die Frage, ob es sich bei der Entscheidung der Einzugsstellen um einen Verwaltungsakt handelt, ist nach § 31 SGB X zu beurteilen. Danach ist jede Einzelfallentscheidung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ein Verwaltungsakt. Der Verwaltungsakt kann schriftlich oder mündlich oder auf andere Art und Weise erlassen worden sein (§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Die Tatsache, dass ein Verwaltungsakt keine Rechtsbehelfsbelehrung enthält, ist für die Anwendung der §§ 44 ff. SGB X ohne Bedeutung. Die Annahme von Beiträgen nur aufgrund einer Anmeldung des Arbeitgebers ist allein kein Verwaltungsakt. In diesen Fällen gelten die §§ 44 ff. SGB X nicht. Die Entscheidung einer Einzugsstelle über das Nichtvorliegen von Versicherungspflicht ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung im Sinne von § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X.

Vor der Abänderung eines schriftlichen Verwaltungsaktes der Einzugsstelle hat der Rentenversicherungsträger diese zu konsultieren. Sachverhalte von grundsätzlicher Bedeutung werden im Rahmen der Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs geklärt.

Forderungen werden vom Rentenversicherungsträger im Sinne der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Nr. 2.6 zu § 59 BHO nicht erhoben, wenn die Gesamtforderung 5 EUR unterschreitet.

#### 1.4.2 Zahlungsfrist

Bei Erteilung eines Beitragsbescheides setzt der Rentenversicherungsträger eine Frist zur Begleichung der Beitragsforderungen. Die nachberechneten Beiträge sind bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats, der dem Datum des Bescheides folgt, an die Einzugsstelle zu zahlen (Ausnahme: Fälle nach § 7e Abs. 6 SGB IV).

Die zuständige Einzugsstelle hat die Einhaltung der Frist zu überwachen und ggf. Säumniszuschläge zu erheben. Ein Widerspruch des Arbeitgebers hat hinsichtlich der Zahlung der Beiträge - außer bei Statusentscheidungen im Sinne des § 7a Abs. 7 Satz 1 SGB IV - keine aufschiebende Wirkung.

Allerdings besteht die Möglichkeit, dass der Rentenversicherungsträger die sofortige Vollziehung gemäß § 86a Abs. 3 Satz 1 SGG ganz oder teilweise aussetzt (vgl. Ziffer 2).

Nachforderungen von Pflichtbeiträgen zur Pflegeversicherung freiwillig Krankensversicherter kann der Rentenversicherungsträger nicht selbst vornehmen, da Beitrags-schuldner hier nicht der Arbeitgeber, sondern der Versicherte ist. Der Rentenversi-cherungsträger macht der Pflegekasse nach § 28p Abs. 3 SGB IV die Angaben, die für den Erlass des Verwaltungsaktes erforderlich sind.

#### 1.4.3 **Zu Unrecht gezahlte Beiträge**

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden im Rahmen des Erlasses eines Verwaltungs-aktes nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV grundsätzlich nicht erstattet oder mit Forde-rungen verrechnet, da den Prüfern der Rentenversicherungsträger nicht bekannt ist, ob die Arbeitnehmer Leistungen aus einem Zweig der Sozialversicherung erhalten haben. Die Beiträge sind auf Antrag grundsätzlich von den Einzugsstellen zu erstat-ten (vgl. gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht ge-zahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus ei-ner Beschäftigung in der jeweils geltenden Fassung). Dabei füllen die Prüfer der Ren-tenversicherungsträger den Erstattungsantrag grundsätzlich nicht aus.

In den Fällen, in denen eine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht erfolgt (z. B. bei der Anwendung falscher Beitragssätze), werden anlässlich der Be-triebsprüfung Beiträge erstattet. Dies gilt auch in den Fällen, in denen einem Wider-spruch oder einer Klage abgeholfen oder ein rechtskräftiger Bescheid zurückgenom-men wird. Der Arbeitgeber wird in diesen Fällen darauf hingewiesen, dass er die Ar-beitnehmeranteile der Beiträge an den Arbeitnehmer auszuzahlen hat.

Wird im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass ein Beschäftigter zu Unrecht in der privaten Krankenversicherung versichert wurde, weil wegen fehlenden Über-schreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherungspflicht vorlag, sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nachzuerheben. Wurden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung in der fraglichen Zeit an die zuständige Krankenkasse als Einzugsstelle gezahlt, ist hinsichtlich dieser Beiträge nichts zu ver-anlassen. Wurden diese Beiträge an eine unzuständige Krankenkasse gezahlt, hat es damit ebenfalls sein Bewenden; der Rentenversicherungsträger teilt der zuständigen Krankenkasse jedoch mit, dass die Beiträge von einer anderen Krankenkasse einge-zogen und an die Rentenversicherung und Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet wurden.

Wird festgestellt, dass ein Beschäftigter zu Unrecht als freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung geführt wurde, weil die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht überschritten wurde, so ist der Fall zukunftsorientiert zu berichtigen. Wurden die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung irrtümlicherweise nicht an die durch den Arbeitnehmer gewählte Krankenkasse gezahlt, ist auch dieser Fall zukunftsorientiert zwischen den betroffenen Krankenkassen zu bereinigen.

In den Anwendungsfällen des § 26 Abs. 1 SGB IV trifft der Prüfer vor Ort lediglich die versicherungs- und beitragsrechtlichen Feststellungen. Mit dem vom prüfenden Versicherungsträger zu erlassenden Verwaltungsakt nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für den Eintritt von Versicherungspflicht nicht vorliegen und ggf. - bei erst nachträglich eingetretenen Änderungen - ab welchem Zeitpunkt dies der Fall ist. Davon getrennt zu beurteilen ist, ab welchem Zeitpunkt eine Beanstandung der Rentenversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Regelung des § 26 Abs. 1 SGB IV erfolgen darf. Zur Anwendung dieser Regelung wird der aktuelle kontoführende Rentenversicherungsträger informiert. Dieser ist für die Beanstandung der Rentenversicherungsbeiträge insgesamt verantwortlich, also auch für Zeiten, die § 26 Abs. 1 SGB IV nicht unterliegen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden in den Anlagen zur Prüfmitteilung erfasst. Dabei wird darauf hingewiesen, dass Beiträge erstattet oder ggf. verrechnet werden oder dass sich der Arbeitgeber an die zuständige Einzugsstelle wenden soll.

Sofern im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt wird, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu Unrecht als versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung bewertet wurde, werden nach Maßgabe der Regelungen des § 8 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB IV unter Umständen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung nachberechnet. Der entsprechende Beitragsbescheid enthält den Hinweis, dass die zu Unrecht gezahlten Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung auf schriftlichen Antrag von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Mini-job-Zentrale) erstattet werden.

Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers beziffern die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung in den Fällen, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung fehlerhaft als versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung bewertet wurde, die Differenz zwischen den zu Unrecht gezahlten Pauschalbeiträgen (einschließlich Umlagen) und den nachzuzahlenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (einschließlich Umlagen) je Versicherungszweig als Beitragsanspruch. Der Insolvenzverwalter wird aufgefordert, sofern das Insolvenzverfahren eröffnet wird, die

nach der DEÜV erforderlichen Meldekorrekturen auf der Basis der Bezifferung durch die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung vorzunehmen. Wird das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet, übermittelt der Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung der zuständigen Krankenkasse die zur Meldung erforderlichen Daten.

Die durch den Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See übermittelten Beitragsnachweise bleiben unverändert. Die aufgrund der Versicherungspflicht des Arbeitnehmers zuständige Einzugsstelle stellt die vom Betriebsprüfer ermittelte Beitragsforderung zum Soll.

#### 1.4.4 Säumniszuschläge

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV hat der Arbeitgeber für Beiträge und Beitragsvorschüsse die er nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen.

Wird eine Beitragsforderung durch Bescheid mit Wirkung für die Vergangenheit festgestellt, ist ein darauf entfallender Säumniszuschlag nicht zu erheben, soweit der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von der Zahlungspflicht hatte (§ 24 Abs. 2 SGB IV). Der Beitragsschuldner kann insbesondere in folgenden Fällen eine unverschuldete Unkenntnis nicht geltend machen:

- Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung,
- Nichtauswertung von Lohnsteuerprüfberichten,
- Nichtberücksichtigung früherer Beanstandungen aus Betriebsprüfungen,
- unterbliebene Abführung von Beiträgen nach arbeitsgerichtlichen Entscheidungen, die Zahlungsansprüche der Beschäftigten betreffen,
- die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld im Sinne des § 23 SGB IV nicht gewissenhaft vorgenommen wurde,
- bei identischen Sachverhalten unterschiedliche Beurteilungen vorgenommen wurden.

In allen diesen Fällen ist ohne weiteres davon auszugehen, dass der Beitragsschuldner mindestens grob fahrlässig keine Kenntnis von seiner Beitragsschuld hatte und deshalb nicht unverschuldet im Sinn des § 24 Abs. 2 SGB IV war. Wenn ausnahmsweise in diesen Fällen keine Säumniszuschläge geltend gemacht werden, sind die



Gründe hierfür im Protokoll der Schlussbesprechung festzuhalten und revisionsfähig zu dokumentieren.

Beruhet eine Beitragsnachforderung auf einem Verstoß gegen Mindestentgeltsätze, die in allgemeinverbindlichen bzw. aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 7 AEntG maßgeblichen Tarifverträgen festgelegt sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit mit der Konsequenz der Erhebung von Säumniszuschlägen vorliegt, oder ob dies nicht der Fall ist und damit keine Säumniszuschläge zu erheben sind; die Gründe hierfür sind im Protokoll der Schlussbesprechung festzuhalten und revisionsfähig zu dokumentieren.

Bei allen anderen Fallgestaltungen, die in den vorhergehenden Absätzen der Ziffer 1.4.4 nicht genannt sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt und daher Säumniszuschläge nach § 24 Abs.2 SGB IV nicht zu erheben sind.

Wurde die Entgeltabrechnung von einer Abrechnungsstelle im Sinne des § 28p Abs. 6 SGB IV gewerbsmäßig vorgenommen, gelten dieselben Maßstäbe.

Werden Säumniszuschläge erhoben, sind die Gründe im Beitragsbescheid festzuhalten.

Erheben die Rentenversicherungsträger Säumniszuschläge, erfolgt dies im Rahmen des Verwaltungsaktes nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV.

Die Rentenversicherungsträger berechnen Säumniszuschläge bis zum Zeitpunkt der Schlussbesprechung. Für Zeiträume danach sind weder vom Rentenversicherungsträger noch von der Einzugsstelle Säumniszuschläge zu erheben, es sei denn, der Beitragsschuldner hat das im Bescheid gesetzte Zahlungsziel nicht eingehalten.

Dem Rentenversicherungsträger obliegt im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens die Prüfung, ob und inwieweit ein Bescheid über Säumniszuschläge zurückzunehmen ist, wenn der Arbeitgeber geltend macht, dass die Säumniszuschläge im Rahmen der Betriebsprüfung zu Unrecht erhoben wurden.

Ein etwaiger Erlass der Säumniszuschläge setzt die Unanfechtbarkeit des Beitragsbescheides voraus. Zuständig für die Prüfung des Erlassantrages ist die jeweilige Einzugsstelle. In Fällen, in denen im Rahmen einer Betriebsprüfung nach § 28p SGB IV Säumniszuschläge erhoben wurden, kommt jedoch ein Erlass durch die Einzugs-

stelle nach Ziffer 7, Fallgruppe b der Gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Erhebung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV vom 09.11.1994 nicht in Betracht. Ein „offenbares Versehen“, wie es die Ziffer 7, Fallgruppe b wörtlich voraussetzt, kann in Fallgestaltungen, die zur Erhebung von Säumniszuschlägen im Rahmen von Prüfungen nach § 28p SGB IV führen, nicht vorliegen; darüber hinaus schließt die Nichtzahlung von geschuldeten Beiträgen über einen längeren Zeitraum gerade die Bewertung als „bisher pünktlicher Beitragszahler“ aus.

## **1.5 Abschluss der Prüfung im Auftrag der Unfallversicherung**

### **1.5.1 Mitteilung des Prüfergebnisses**

Das Ergebnis der vollständig abgeschlossenen Prüfung ist dem Arbeitgeber schriftlich mitzuteilen (§ 7 Abs. 4 BVV). Die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung dem Arbeitgeber zugehen. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfung keinerlei Beanstandungen ergeben hat.

Bei der Mitteilung der Prüfergebnisse an den Arbeitgeber handelt es sich im Unterschied zu den Feststellungen zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht um einen Verwaltungsakt bzw. einen Prüfbescheid.

Widersprüche gegen die Mitteilung der Prüfungsergebnisse hinsichtlich der zur Unfallversicherung beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und der Zuordnung zur entsprechenden Gefahrarifiklasse sind daher nicht zulässig.

Im Sinne des § 28p Abs. 1b SGB IV teilen die Träger der Rentenversicherung den Trägern der Unfallversicherung die Feststellungen aus der Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 166 Abs. 2 SGB VII mit. Die Träger der Unfallversicherung erlassen die erforderlichen Bescheide.

### **1.5.2 Gelegenheit zur Stellungnahme**

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, zu den Feststellungen im Rahmen der Betriebsprüfung durch die Träger der Rentenversicherung gegenüber dem Rentenversicherungsträger Stellung zu nehmen (§ 168 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

Es bedarf bei der Aufhebung eines Beitragsbescheides keiner Anhörung durch den Unfallversicherungsträger, wenn die für die Aufhebung erheblichen Tatsachen in der Betriebsprüfung festgestellt worden sind und der Arbeitgeber Gelegenheit hatte, gegenüber dem Rentenversicherungsträger Stellung zu nehmen (§ 168 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

Soweit Arbeitgeber Stellungnahmen abgeben, die nicht zur Abänderung der Feststellungen zur Unfallversicherung führen, besteht jedoch für die Rentenversicherungsträger die Verpflichtung, den Unfallversicherungsträger zu informieren.

## 1.6 **Unterrichtung der Einzugsstellen**

Obgleich die Rentenversicherungsträger für die Betriebsprüfung zuständig sind und auch die erforderlichen Verwaltungsakte erlassen, sind die Krankenkassen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und Annahmestellen für die Meldungen. Für den Personenkreis der geringfügig Beschäftigten ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) für Entgeltabrechnungszeiträume seit dem 01.04.2003 Einzugsstelle und Annahmestelle für die Meldungen. Die Einzugsstellen ziehen also die Beiträge ein, die der Rentenversicherungsträger geltend gemacht hat, erforderlichenfalls auch im Rahmen der Vollstreckung. Sie haben darüber hinaus melderechtliche Auflagen des Rentenversicherungsträgers zu überwachen; dazu sollte ggf. eine Anlage zur Prüfmitteilung erstellt werden.

Damit die Einzugsstellen ihren Pflichten nachkommen können, müssen die Rentenversicherungsträger sie nach § 28p Abs. 3 SGB IV über Sachverhalte unterrichten, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen. Jede Einzugsstelle erhält eine Durchschrift der vollständigen Prüfmitteilung mit der sie betreffenden Anlage (Aufstellung der Nachberechnungen und Gutschriften). Die Information erhält die Einzugsstelle/Geschäftsstelle, die die Beiträge einzieht. Die Anlage zur Prüfmitteilung gilt als Beitragsnachweis für die Sollstellung der Einzugsstelle. Der Arbeitgeber weist die Beiträge nicht mehr gesondert nach; darauf ist er bei der Prüfung hinzuweisen. Ergeben sich bei der Prüfung keine Beanstandungen oder Auflagen für die Mitglieder einer Krankenkasse, erhält diese keine Mitteilung. Sobald die Durchschrift der Prüfmitteilung einschließlich der Anlagen den Einzugsstellen in maschineller Form übermittelt wird, wird die Beschränkung auf Prüfmitteilungen mit Be-

anstandungen aufgegeben; Prüfmittelungen im Rahmen des Widerspruchsverfahrens werden generell in körperlicher Form übersandt.

Der Rentenversicherungsträger informiert die Einzugsstellen im weiteren Verfahren unverzüglich über

- Widersprüche,
- Klagen,
- Widerspruchsrücknahmen,
- Klagerücknahmen,
- Anträge auf Aussetzung der Vollziehung und
- die in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen.

Dabei verwendet er das als **Anlage 2** beigefügte Musterschreiben. Widersprüche und Klagen haben hinsichtlich der Zahlung der Beiträge grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung.

Für Beiträge aufgrund von Summenbeitragsbescheiden und bei nachträglicher Feststellung der Versicherungspflicht gelten folgende Zuständigkeiten der Einzugsstellen:

#### 1.6.1 **Gemeldete Arbeitnehmer**

Bezieht sich ein Summenbeitragsbescheid auf Arbeitsentgelte gemeldeter Arbeitnehmer, ist bezogen auf die vom Summenbeitragsbescheid erfassten Kalenderjahre eine Quotierung der beim Arbeitgeber vertretenen Krankenkassen vorzunehmen. Maßgebend hierfür sind die jeweils am 1. Juli eines Jahres bestehenden Krankenkassen-Mitgliedschaften. Die aufgrund des Summenbeitragsbescheides zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sind auf die einzelnen Krankenkassen aufzuteilen. Eine geschäftsstellenbezogene Aufteilung erfolgt nicht.

Für Bescheide ab 01.01.2011 erfolgt der Beitragseinzug der gesamten Nachforderungssumme ausschließlich durch diejenige Einzugsstelle, die analog der Zuordnung nicht gemeldeter Arbeitnehmer (Ziffer 1.6.2) nach den letzten beiden Ziffern der Betriebsnummer zuständig ist.

#### 1.6.2 **Nicht gemeldete Arbeitnehmer**

Für die Fälle, in denen das Wahlrecht nach §§ 173 ff. SGB V nicht ausgeübt wurde - also weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber - und demzufolge auch keine Anmeldung durch den Arbeitgeber bei einer Krankenkasse erfolgte, wird der Arbeitnehmer zunächst der Krankenkasse zugewiesen, bei der er bislang versichert war.

Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, erfolgt eine Zuweisung der Arbeitnehmer in Anlehnung an die beiden letzten Ziffern der Betriebsnummer des Arbeitgebers. Diese Zuordnung wird jährlich an die zum Stichtag 1. Juli im Bereich der allgemeinen Krankenversicherung bestehenden Mitgliedschaften krankensicherter Arbeitnehmer überprüft und im Rahmen der Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs bekannt gegeben. Maßgebend für die Zuständigkeit ist das Datum der Bescheiderteilung; sofern eine schriftliche Anhörung im Sinne von § 24 SGB X durchgeführt wurde, gilt das Datum der Anhörung. Die aufgrund dieser Zahlen vorgenommene Quotierung gilt für das auf den jeweiligen Stichtag folgende Kalenderjahr.

## **1.7 Unterrichtung der Unfallversicherung**

### **1.7.1 Allgemeines**

Die Träger der Rentenversicherung teilen den zuständigen Trägern der Unfallversicherung über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) per festgelegtem Datensatz die Feststellungen aus den Arbeitgeberprüfungen nach § 166 Abs. 2 SGB VII mit (§ 28p Abs. 1b SGB IV, § 7 Abs. 4 BVV).

Die Mitteilung enthält alle Umstände, die für die Aufhebung und den Erlass eines neuen Beitragsbescheides erforderlich sind. Soweit erforderlich, sind notwendige Beweisunterlagen zu sichern und dem UV- Träger auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Wurden Feststellungen für fusionierte Unfallversicherungsträger getroffen, erhält der aktuelle Träger (Rechtsnachfolger) die Mitteilung mit allen Feststellungen zu den Vorgänger-Trägern. Hat während des Prüfzeitraumes ein - ggf. auch unterjähriger - Wechsel des zuständigen UV - Trägers stattgefunden, erhält jeder Träger entsprechend für den Prüfzeitraum das Prüfergebnis.

Im Fall des Erlasses eines Summenbeitragsbescheides (§ 28f SGB IV) und bei Veranlagung eines Arbeitgebers zu nur einer Gefahraristelle ist eine festgestellte Ent-

gelddifferenz personenunabhängig dieser veranlagten Gefahraristelle zuzuordnen. Eine Zuordnung zu einer veranlagten Gefahraristelle erfolgt im Fall der Summenbeitragsbescheides auch dann, wenn der Arbeitgeber zu mehreren Gefahraristellen veranlagt wurde, sich jedoch die festgestellten Entgelt-differenzen – beispielsweise aufgrund der Art der Zuwendung – einer der veranlagten Gefahraristellen zuordnen lassen. Wenn das Arbeitsentgelt keiner Gefahraristelle eindeutig zuzuordnen ist, ist für die Zuordnung der Entgelt-differenz die fiktive Gefahraristelle 00000000 zu verwenden. Die Mitteilungen an die Träger der Unfallversicherung sollen die Gründe der Verfahrensweise aufzeigen. Eine Begrenzung auf den jeweiligen Höchst- / Mindest JAV erfolgt im Fall von Summenbeitragsbescheiden nicht.

In den Fällen, in denen die Betriebsprüfung auch Nachforderungen hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages ergeben haben und gleichzeitig Säumniszuschläge erhoben wurden, weil der Arbeitgeber keine unverschuldete Unkenntnis der Beitragspflicht nach § 24 Abs. 2 SGB IV geltend machen konnte, ist dies der Unfallversicherung ebenfalls mitzuteilen.

#### 1.7.2 Folgeverfahren

Widerspricht der Arbeitgeber einem Betriebsprüfbescheid gemäß § 28p Abs. 1 SGB IV hinsichtlich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und hat dieser Widerspruch auch Auswirkungen auf die Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgeltes zur Unfallversicherung oder die Zuordnung von beitragspflichtigen Arbeitsentgelten zu einer entsprechenden Gefahraristelle, so ist der Widerspruch dem Unfallversicherungsträger bekannt zu geben.

Widerspricht der Arbeitgeber einem Bescheid des Unfallversicherungsträgers, der auf der Grundlage der Feststellungen zur Betriebsprüfung erlassen wurde und betrifft dieser Widerspruch auch Tatsachen, die für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bedeutsam sind, so gibt der Unfallversicherungsträger dem Träger der Rentenversicherung diesen Widerspruch bekannt.

Die Unfall- und die Rentenversicherung informieren sich gegenseitig über die Ergebnisse der Widerspruchsentscheidungen.

## 2 Aussetzung der Vollziehung

Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Beitragsbescheiden nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV werden durch die Rentenversicherungsträger bearbeitet. Die Entscheidung über die Aussetzung wird nach § 86a Abs. 3 SGG sowie den hierzu festgelegten Richtlinien getroffen. Hat der Rentenversicherungsträger die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt, darf die Einzugsstelle die Forderung aus dem laufenden Soll herausnehmen bzw. braucht sie nicht ins Soll zu stellen, wenn nur dadurch die Erhebung von Säumniszuschlägen vermieden werden kann. Säumniszuschläge sind für den Aussetzungszeitraum nicht zu erheben.

Im Rahmen einer Aussetzung der Vollziehung sind Beitragsansprüche zu verzinsen. Dabei wird in analoger Anwendung des § 27 Abs. 1 SGB IV ein Zinssatz in Höhe von 4 v. H. zu Grunde gelegt. Die Verzinsung beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Monat der im Bescheid nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV genannten Zahlungsfrist folgt. Sie endet mit dem Kalendermonat, der der Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids vorausgeht. Sofern der Rentenversicherungsträger über die Aussetzung der Vollziehung entscheidet, hat er auch die Zinsen zu berechnen und diese der Einzugsstelle mitzuteilen. Im sozialgerichtlichen Verfahren soll einer Aussetzung der Vollziehung zugestimmt werden, wenn sie vom Gericht mit der Auflage einer vierprozentigen Verzinsung ausgesprochen wird.

### **3 Ordnungswidrigkeiten**

Stellt der Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 und 2 SGB IV fest, ist er Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

### **4 Prüfung bei den Rentenversicherungsträgern**

Nach § 28q Abs. 5 SGB IV sind die Einzugsstellen und die Bundesagentur für Arbeit verpflichtet, bei den Rentenversicherungsträgern die Aufgaben nach § 28p SGB IV gemeinsam zu prüfen. Das bedeutet, dass alle Einzugsstellen, mit denen ein Rentenversicherungsträger im Sinne des § 28p Abs. 3 SGB IV zusammenarbeitet, und die Bundesagentur für Arbeit sich auf einen Prüftermin verständigen müssen. Bei geringfügigen Beschäftigungen gelten diese Ausführungen nicht für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Minijob-Zentrale) als Einzugsstelle.

Nach § 28q Abs. 5 Satz 2 SGB IV kann die Prüfung mit Hilfe automatischer Einrichtungen durch Abfragen der Arbeitgeberdateien durchgeführt werden. Die Einzelheiten

des Abrufs ergeben sich aus den „Grundlagen des Verfahrens zum Abruf der Arbeitgeberdateien“ in der jeweils geltenden Fassung.

## 5 **Schadensersatz**

Nach § 28r Abs. 3 SGB IV haftet der Rentenversicherungsträger für schuldhafte Verletzungen von Pflichten nach § 28p SGB IV.

## 6 **Datenaustausch**

Zur Dokumentation des Informationsaustauschs - insbesondere des elektronischen Datenaustauschs - wird auf folgende Anlagen verwiesen:

- Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (**Anlage 4**)
- Datenaustausch zwischen den Einzugsstellen und der DSRV (**Anlage 5**)
- Datenaustausch zwischen der Unfallversicherung und der DSRV (**Anlage 6**)

## **Anlagen**







## Durchführung einer Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV

### 1. Angaben zum Arbeitgeber

1.1 Arbeitgeber BBNR: 

--	--	--	--	--	--	--	--

(Name, Anschrift)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.2 Steuerberater/Abrechnungsstelle

(Name, Anschrift)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

1.3 Unterlagen befinden sich bei(m)

Arbeitgeber - Ziffer 1.1 -

Steuerberater/Abrechnungsstelle - Ziffer 1.2 -

sonstigen Stellen

(Name, Anschrift)

1.4 Die Geschäfte werden/wurden geleitet von

.....  
(Name, Funktion, Anschrift)

Telefon:

Fax:

E-Mail:

### 2. Angaben zum Prüfumfang

Beitragsrückstände bestehen für die Zeit vom ..... bis .....  
in Höhe von ..... EUR.

### 3. Besondere Hinweise/Aufträge für die Abschlussprüfung durch den Rentenversicherungsträger

Beitragsnachweise fehlen für folgende Monate .....

Meldungen fehlen für folgende Mitglieder/Zeiten .....

monatliche, namentliche Aufstellungen der Beschäftigten mit beitragspflichtigem Arbeitsentgelt und Gesamtsozialversicherungsbeiträgen (bzw. Beitragsabrechnungen)

vom ..... bis .....

bzw. Rückstandszeitraum bei Änderung durch die Betriebsprüfung für:

a) Insolvenzgeld-Abrechnung

b) Anfrage der Staatsanwaltschaft

- bitte Rücksprache mit .....  
..... Telefon: .....
- Gesellschafter/Geschäftsführer feststellen  
.....
- letzte Entgeltzahlung an Arbeitnehmer geleistet für den Mo-  
nat:.....
- Handelsregisterauszug übersenden, falls vorhanden
- Gewerbeabmeldung übersenden, falls vorhanden
- Beitragsabrechnung ()
- .....

#### 4. Angaben in Insolvenzfällen

- 4.1  Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
am: .....
- 4.2  Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen  
am: .....
- 4.3  Vollständige Einstellung der Betriebstätigkeit  
am: .....
- 4.4 Wurde eine Mitglieder-/Versichertenbefragung über das tatsächliche Ende der Be-  
schäftigung durchgeführt?  
 Ja     Nein    - Ergebnis ggf. beifügen -

#### 5. Beigefügte Unterlagen

- Gerichtsbeschluss  
über die Eröffnung oder Nichteröffnung  
des Insolvenzverfahrens                     .....
- Gerichtsbeschluss über                     .....  
vorläufige Sicherungsmaßnahmen
- Kontoauszug                                     .....
- Handelsregisterauszug                     .....
- Gewerbeabmeldung                         .....

---

Unterschrift, Datum

Rentenversicherungsträger

An  
Einzugsstelle

**Prüfung nach § 28p Abs. 1 SGB IV beim Arbeitgeber X, Straße, Ort, Betriebsnummer  
9999 9999;  
Unser Bescheid vom XX.XX.XXXX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.a. Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter hat am XX.XX.XXXX gegen unseren Bescheid  
vom XX.XX.XXXX  Widerspruch eingelegt  Klage erhoben.

- Dem Widerspruch wurde teilweise/voll abgeholfen.  
Eine Mehrausfertigung des Bescheides ist beigefügt.
- Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom XX.XX.XXXX zurückgewiesen.
- Der Widerspruch wurde am XX.XX.XXXX zurückgenommen.
- Der Klage wurde teilweise/voll stattgegeben.  
Eine Mehrausfertigung des Urteils ist beigefügt.
- Die Klage wurde mit Urteil vom XX.XX.XXXX rechtskräftig abgewiesen.
- Die Klage wurde am XX.XX.XXXX zurückgenommen.
- Gegen das Urteil vom XX.XX.XXXX wurde am XX.XX.XXXX Berufung/Revision  
eingelegt.
- Mit seinem Schreiben vom XX.XX.XXXX hat der Arbeitgeber/dessen Vertreter  
einen Antrag auf Stundung nach § 76 Abs. 2 SGB IV gestellt.  
Über den Antrag auf Stundung bitten wir unter Beachtung des § 76 Abs. 2  
SGB IV in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.
- Mit Schreiben vom XX.XX.XXXX hat der Arbeitgeber bzw. dessen Vertreter die  
(teilweise) Aussetzung der Vollziehung des Bescheides über XX XXX,XX Euro  
beantragt; hierüber werden wir demnächst entscheiden. Die bestrittene Forde-  
rung teilt sich auf die verschiedenen Beitragsgruppen wie folgt auf:



**Koordinierungsstelle für  
Ad-hoc Prüfungen bei der  
Deutschen Rentenversicherung  
Berner Str. 1  
97084 Würzburg**

UV-Träger  
Anschrift:  
BBNRUV:

Ansprechpartner:                      Name  
Telefon:  
Fax:  
Email:

Angaben zum Unternehmen  
Name:  
Anschrift:  
MTNR/Kundennummer:

Datum:

**Durchführung einer Betriebsprüfung gemäß § 28p Abs. 1 Satz 3 SGB IV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beabsichtigen für das genannte Unternehmen eine Ad-hoc- Prüfung durchzuführen zu lassen.

Der Prüfungsauftrag gründet sich auf folgenden Sachverhalt:

(hier Prüfungsauftrag erläutern bzw. Anlagen beifügen)

Bitte übermitteln Sie uns aus diesem Grund den Datensatz RV01 (Prüfanfrage) mit der Prüfarm 2.

Mit freundlichen Grüßen

## **Verfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Nach § 28p Abs. 8 SGB IV führen die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) Dateien der Arbeitgeber.

Die Vorschrift sieht eine duale Zuständigkeit von DSRV und Deutsche Rentenversicherung Bund vor. Beide werden nicht im Auftrag der Träger der Rentenversicherung tätig, sondern sind allein verantwortlich. Die Dateien verwenden als einziges gemeinsames Merkmal die Betriebsnummer des Arbeitgebers. Ansonsten sind die Dateiinhalte verschieden. Während die Datei der Deutschen Rentenversicherung Bund die Betriebsdaten des Arbeitgebers sowie die für die Übersicht nach § 28p Abs. 7 SGB IV erforderlichen Daten enthält, werden in der Datei bei der DSRV personenbezogene Sozialdaten der Beschäftigten gespeichert.

§ 28p Abs. 8 Sätze 5 und 6 SGB IV regeln den Aufbau und die Löschung der sog. temporären Datei. Für den Aufbau werden insbesondere die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten Daten der Beschäftigten des zu prüfenden Betriebes erhoben, verarbeitet und genutzt. Zu diesen Daten gehören auch die der nicht rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten. Damit die Träger der Rentenversicherung diese Daten speichern dürfen, ist § 149 Abs. 1 SGB VI entsprechend ergänzt worden. Erhoben, verarbeitet und genutzt werden auch die Beitragsnachweise der beteiligten Einzugsstellen. Gemeint sind die Beträge, die die Einzugsstellen für den jeweiligen Arbeitgeber zum Soll gestellt haben. Die Sollstellungen werden für den gesamten Prüfzeitraum erhoben. Weiterhin werden die bei den Trägern der Unfallversicherung gespeicherten Daten aus den von den Unternehmen abzugebenden Lohnnachweisen sowie deren Veranlagungsdaten erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Erhebung der Daten erst kurz vor der Prüfung vermeidet die redundante Datenspeicherung in der Arbeitgeberdatei. Nach Abschluss der Prüfung muss die temporäre Datei unverzüglich wieder gelöscht werden.

Für Datenübermittlungen durch Abruf im automatisierten Verfahren bedarf es keiner Genehmigung nach § 79 Abs. 1 SGB X. Die übrigen Bedingungen des § 79 SGB X müssen erfüllt werden.

Die Verordnungsermächtigung des § 28p Abs. 9 Nr. 3 SGB IV betrifft nur die Datei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Deren Inhalt wird in § 14 BVV geregelt.



Der Inhalt und der Aufbau der Datei bei der DSRV sind bereits im Gesetz ausreichend geregelt.

### **Datenspeicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt nach § 28p Abs. 8 Satz 1 SGB IV eine Datei mit Betriebs- und Geschäftsdaten der Arbeitgeber, nachfolgend Prüfplanungsdatei genannt. Diese Datei steht den Trägern der Rentenversicherung für die Planung und für die Abspeicherung der Prüfergebnisse (Statistische Angaben nach § 28p Abs. 7 SGB IV) zur Verfügung. In der Verordnung nach § 28p Abs. 9 Nr. 3 SGB IV werden der Inhalt, der Aufbau und die Aktualisierung der Arbeitgeberdatei bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geregelt.

### **Datenspeicherung bei der DSRV**

Die DSRV führt nach § 28p Abs. 8 Satz 3 SGB IV eine Datei mit den Betriebsnummern der Arbeitgeber und den Versicherungsnummern der bei ihnen Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes der Beschäftigung, nachfolgend Basisdatei genannt. Nach § 28p Abs. 8 Satz 5 und 6 SGB IV ist außerdem die temporäre Speicherung von Daten für die Durchführung der Prüfung bei den Arbeitgebern vorgesehen. Dazu werden auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung aufgrund der Informationen aus der Basisdatei der DSRV und aus der Prüfplanungsdatei der Deutschen Rentenversicherung Bund Daten aus den Versicherungskonten der beteiligten Träger der Rentenversicherung, Daten des Stammsatzbestandes, Daten aus der Betriebsdatei der Bundesagentur für Arbeit, Daten aus den Sollstellungen der beteiligten Einzugsstellen sowie Daten der Träger der Unfallversicherung zeitnah zusammengeführt.

## **Ablauf des Verfahrens**

### **Grobplanung**

Die Träger der Rentenversicherung ermitteln laufend, welche Betriebe sie prüfen müssen.

### **Feinplanung**

Die Träger der Rentenversicherung sind zuständig für die Vereinbarung der Prüftermine bei den Arbeitgebern, die Erfassung der Termine und evtl. festgestellter Stammdatenänderungen in der Prüfplanungsdatei.

### **Zusammenführung der Daten für die temporäre Datei**

Bei der Eingabe des Prüftermins, spätestens vier Wochen vor der Prüfung, wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Datensatz an die DSRV gesandt, durch den automatisiert die Zusammenführung der prüfrelevanten Daten ausgelöst wird.

### **Erstellung von Prüfhilfen**

Aus der temporären Datei bei der DSRV werden Prüfhilfen für die Unterstützung des Betriebsprüfers bei der Prüfung erstellt.



## **Datenaustausch zwischen den Einzugsstellen und der DSRV**

### **Meldungen der DSRV an die Einzugsstellen (Datensatz RVA5)**

Mit dem Datensatz RVA5 fordert die DSRV die Sollstellungen/Daten der Beitragsnachweise bei den Einzugsstellen an. Benötigt werden alle Buchungen, die das Beitragskonto des Arbeitgebers direkt betreffen.

Im Ergebnis muss nachprüfbar sein, ob alle Beiträge/Umlagen, die der Arbeitgeber zu entrichten hat, auch vollständig bei der Einzugsstelle erfasst sind.

Der Datensatz wird von der DSRV an die jeweilige Anlaufstelle der Krankenversicherung übermittelt. Die Übermittlung erfolgt frühestens 28 Tage vor der geplanten Prüfung. Falls Unterbetriebe zum Hauptbetrieb vorhanden sind, wird dieser Datensatz für jeden Unterbetrieb übermittelt. Er enthält dann auch die Betriebsnummer des Hauptbetriebes.

Mit dem Datensatz RVA5 lässt sich die Anforderung von Sollstellungen bei den jeweiligen Einzugsstellen steuern (Schlüssel in der Stelle 123). Mit dem Schlüssel muss verantwortungsvoll umgegangen werden. Die Betriebsnummer der Einzugsstelle entspricht derjenigen in der Meldung nach der DEÜV.

Haben Einzugsstellen fusioniert, erfolgt die Anforderung der Sollstellungen grundsätzlich beim zum Zeitpunkt der Anforderung gültigen Rechtsnachfolger.

### **Meldungen der Einzugsstellen an die DSRV (Datensatz KVA7)**

Die Sollstellungen/Daten der Beitragsnachweise dienen als Prüfhilfe während der Prüfung beim Arbeitgeber.

Die aufgrund eines Datensatzes RVA5 mitgeteilte Prüfung unter der Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit lösen bei der Einzugsstelle die Datensätze KVA7 aus. Die Mitteilung soll analog der im Datensatz RVA5 übermittelten Betriebsnummer des Hauptbetriebes oder der jeweiligen Unterbetriebsnummer erfolgen. Dabei ist unerheblich, ob die von der DSRV mitgeteilte Eigenschaft des Arbeitgebers als Haupt- oder Unterbetrieb ebenso auf Seite der Einzugsstelle geführt wird. Die Sollstellungen werden entsprechend der Anforderung des Trägers der Rentenversicherung geliefert.

Soweit für mit dem Datensatz RVA5 mitgeteilte Betriebsnummern keine Sollstellungen vorhanden sind, ist der Datensatz KVA7 mit „0“ gefüllten Feldern zu übermitteln.

Haben Einzugsstellen fusioniert, hat der Rechtsnachfolger sicherzustellen, dass sämtliche Sollstellungen zum Arbeitgeber – sowohl die zur stillgelegten Einzugsstelle, als auch die zum Rechtsnachfolger – vollständig übermittelt werden.

Die DSRV stellt den Trägern der Rentenversicherung spätestens zehn Tage vor dem Prüftermin eine Prüfhilfsdatei zur Verfügung. Die Übermittlung des Datensatzes KVA7 an die DSRV muss daher bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

### **Beitragssatzdatei**

Zur Berechnung der Beiträge verwenden die Träger der Rentenversicherung die Daten der bei der DSRV geführten Datei „Beitragssätze der Krankenversicherungsträger“.

### **Absender bzw. Empfänger für den Datenaustausch zwischen Einzugsstellen und der DSRV**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Datenaustausch nur sinnvoll mittels Datenfernübertragung abgewickelt werden kann.

### **Absender bzw. Empfänger innerhalb der Rentenversicherung für den Datenaustausch**

Die DSRV ist Anlaufstelle für den gesamten Datenaustausch mit der Krankenversicherung.

### **Absender bzw. Empfänger innerhalb der Einzugsstellen für den Datenaustausch**

### **Allgemeine Ortskrankenkassen**

Analog dem DEÜV-Verfahren sind die Weiterleitungsstellen Anlaufstellen für den gesamten Datenaustausch.

### **Betriebskrankenkassen**

Anlaufstelle für den Datenaustausch ist das beauftragte Rechenzentrum des BKK-Bundesverbandes.

### **Innungskrankenkassen**

Anlaufstelle für den Datenaustausch ist das beauftragte Rechenzentrum des IKK-Bundesverbandes.

### **Knappschaft**

Anlaufstelle für den Datenaustausch (auch für die ehemalige See-Krankenkasse) sind die beauftragten Rechenzentren der Knappschaft.

### **Ersatzkassen**

Anlaufstellen sind die jeweiligen Hauptverwaltungen der Ersatzkassen.

## Verfahren KVBUE (Datenaustausch zwischen den Einzugsstellen und der DSRV)

### Datensätze

Bei den folgenden Datensätzen handelt es sich um variable Sätze. Vor jedem Satz muss deshalb ein 4 Byte großes Satzlängenfeld stehen (wird ggf. durch das Betriebssystem erzeugt). In einer Datenlieferung können mehrere unterschiedliche Datensätze (z.B. Vorlaufsatz, KVA7, Nachlaufsatz) übermittelt werden.

### Vorlaufsatz

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1 - 4	4	alphanum	VOSZ	Kennung Vorlaufsatz
5 - 9	5	alphanum	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal KVBUE
10 - 24	15	alphanum	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers (Absender) <sup>1</sup>
25 - 39	15	alphanum	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers <sup>1</sup>
40 - 47	8	num	DTERST	Erstellungsdatum der Datei in der Form TTMMJJJJ
48 - 53	6	num	DNR	Datei-Nr. der Übertragung
54 - 94	41	alphanum	ABS	Absender (Kurzbezeichnung)

1 Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden

### Meldungen der Einzugsstellen über Sollstellungen (Datensatz KVA7)

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1 - 4	4	alphanum	SK	Satzkennzeichen: <b>KVA7</b>
5 - 9	5	alphanum	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal KVBUE
10 - 12	3	num	VERSION	Versionsnummer (006)
13 - 27	15	num	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers (Absenders) <sup>1</sup>
28 - 42	15	num	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers <sup>1</sup>
43 - 57	15	num	KKNR	Betriebsnummer der Krankenkasse <sup>1</sup>
58 - 59	2	alphanum		Blank
60 - 77	18	num	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit in der Form TTMMJJJJ und Uhrzeit <sup>2</sup>
78 - 92	15	num	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers <sup>1</sup>
93 - 95	3	alphanum	BUAT	kasseninterner Buchungsschlüssel (Buchungsart) <sup>2</sup>
96 - 96	1	alphanum	WAE	Währung (DM = D; Euro = E) <sup>6</sup>
97 - 104	8	num	BESSST	Beginn des Sollmonats in der Form TTMMJJJJ
105 - 112	8	num	ENSSST	Ende des Sollmonats in der Form TTMMJJJJ
113 - 113	1	alphanum	V-1000	+ oder -
114 - 124	11	num	1000	Beiträge zur KV - allgemeiner Beitrag - <sup>3</sup>
125 - 125	1	alphanum	V-2000	+ oder -
126 - 136	11	num	2000	Beiträge zur KV - erhöhter Beitrag - <sup>3</sup>
137 - 137	1	alphanum	V-3000	+ oder -
138 - 148	11	num	3000	Beiträge zur KV - ermäßigter Beitrag - <sup>3</sup>

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
149 - 149	1	alphanum	V-6000	+ oder -
150 - 160	11	num	6000	Beiträge zur KV für geringfügig Beschäftigte <sup>3</sup>
161 - 161	1	alphanum	V-0100	+ oder -
162 - 172	11	num	0100	Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeiter) - voller Beitrag - <sup>3</sup>
173 - 173	1	alphanum	V-0200	+ oder -
174 - 184	11	num	0200	Beiträge zur Rentenversicherung (Angestellte) - voller Beitrag - <sup>3/4</sup>
185 - 185	1	alphanum	V-0300	+ oder -
186 - 196	11	num	0300	Beiträge zur Rentenversicherung (Arbeiter) - halber Beitrag - <sup>3</sup>
197 - 197	1	alphanum	V-0400	+ oder -
198 - 208	11	num	0400	Beiträge zur Rentenversicherung (Angestellte) - halber Beitrag - <sup>3/4</sup>
209 - 209	1	alphanum	V-0500	+ oder -
210 - 220	11	num	0500	Beiträge zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (Arbeiter) <sup>3</sup>
221 - 221	1	alphanum	V-0600	+ oder -
222 - 232	11	num	0600	Beiträge zur Rentenversicherung für geringfügig Beschäftigte (Angestellte) <sup>3/4</sup>
233 - 233	1	alphanum	V-0010	+ oder -
234 - 244	11	num	0010	Beiträge zur Arbeitsförderung - voller Beitrag - <sup>3</sup>
245 - 245	1	alphanum	V-0020	+ oder -
246 - 256	11	num	0020	Beiträge zur Arbeitsförderung - halber Beitrag - <sup>3</sup>
257 - 257	1	alphanum	V-0001	+ oder -
258 - 268	11	num	0001	Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung <sup>3</sup>
269 - 269	1	alphanum	V-U1	+ oder -
270 - 280	11	num	U1	Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (AAG) für Krankheitsaufwendungen (U1) <sup>3</sup>
281 - 281	1	alphanum	V-U2	+ oder -
281 - 292	11	num	U2	Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (AAG) für Mutterschaftsaufwendungen (U2) <sup>3</sup>
293 - 293	1	alphanum	V-0050	+ oder -
294 - 304	11	num	0050	Umlage nach § 358 SGB III für Insolvenzgeldaufwen- dungen (Insolvenzgeldumlage) <sup>3</sup>
305 - 305	1	alphanum	V-FWKK	+ oder -
306 - 316	11	num	FWKK	Beiträge zur Krankenversicherung für freiwillig Krankenversicherte <sup>3</sup>
317 - 317	1	alphanum	V-FWPV	+ oder -
318 - 328	11	num	FWPV	Beiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte <sup>3</sup>
329 - 329	1	alphanum	V-GSSU	+ oder -
330 - 340	11	num	GSSU	Gesamtsumme <sup>3</sup>
341 - 355	15	num	KKNRAN	Betriebsnummer der Krankenkasse aus dem Anfor- derungsdatensatz RVA5 <sup>1/5</sup>
356 - 356	1	alphanum	K-RK	Rechtskreis W = Beitragsbemessung West O = Beitragsbemessung Ost
357 - 357	1	num	K-FAE	Fälligkeit <sup>7</sup> 0 = 15. des Folgemonats 1 = 25. des lfd. Monats
358 - 372	15	num	BBNRBYGST	Betriebsnummer der beitrageeinziehenden Gst. <sup>1</sup>
373 - 377	5	num	BYSZ-U1	angewendeter Umlagesatz zur U1 <sup>3</sup>
378 - 382	5	num	BYSZ-U2	angewendeter Umlagesatz zur U2 <sup>3</sup>
383 - 390	8	alphanum	Res	Reserve



- 1 Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden
- 2 auch Nullen zulässig
- 3 auch Nullen zulässig; 2 Nachkommastellen
- 4 für Sollstellungsmonate ab 01/2005 ausschließlich Nullen zulässig
- 5 übernommen aus den Stellen 40 – 54 (KKNR) des Anforderungsdatensatzes RVA5
- 6 für Sollstellungsmonate ab 01/2002 ausschließlich Euro zulässig
- 7 für Sollstellungsmonate ab 01/2006 ausschließlich Null zulässig

### Meldungen der DSRV an die Einzugstellen (Datensatz RVA5)

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1 - 4	4	alphanum	SK	Satzkennzeichen RVA5
5 - 9	5	alphanum	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal KVBUE
10 - 24	15	alphanum	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers (Absender) <sup>1</sup>
25 - 39	15	alphanum	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers <sup>1</sup>
40 - 54	15	alphanum	KKNR	Betriebsnummer der Krankenkasse <sup>1</sup>
55 - 56	2	alphanum		Blank
57 - 74	18	num	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit in der Form TTMMJJJJ und Uhrzeit (HHMMSSSSSS) <sup>2</sup>
75 - 89	15	alphanum	BBNR	Betriebsnummer des Arbeitgebers <sup>1</sup>
90 - 104	15	alphanum	BBNRFD	Betriebsnummer des Hauptbetriebes <sup>1</sup>
105 - 106	2	num	VSTR	Bereichsnummer des zuständigen RV-Trägers <sup>3</sup>
107 - 114	8	num	PYDT	Prüfdatum im Format TTMMJJJJ
115 - 122	8	num	BEPYZR	Beginn des Prüfzeitraums im Format TTMMJJJJ
123 - 123	1	num	SSST	Kennzeichen Übermittlung von Sollstellungen (0 = ja, 1 = nein)

- 1 Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden
- 2 Stellen 65 bis 74 auch Nullen zulässig
- 3 vgl. Anlage 2

### Nachlaufsatz

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1 - 4	4	alphanum	NCSZ	Kennung Nachlaufsatz
5 - 9	5	alphanum	KVBUE	verfahrensinternes Merkmal KVBUE
10 - 24	15	alphanum	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers (Absender) <sup>1</sup>
25 - 39	15	alphanum	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers <sup>1</sup>
40 - 47	8	num	DTERST	Erstellungsdatum der Datei in der Form TTMMJJJJ
48 - 53	6	num	DNR	Datei-Nr. der Übertragung
54 - 61	8	num	SUDTSZ	Anzahl der Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsätze

- 1 Darstellung linksbündig mit Blanks; es ist die Betriebsnummer der BA zu verwenden.

## **Datenaustausch zwischen der Unfallversicherung und der DSRV**

### **Meldungen der DSRV an die Unfallversicherung (Datensätze RV01, RV02, RV03, RVS1)**

Mit dem Datensatz RV01 fordert die DSRV die bei den Trägern der Unfallversicherung gespeicherten Daten aus den von den Unternehmen abzugebenden Lohnnachweisen sowie deren Veranlagungsdaten an.

Die Erstellung des Datensatzes erfolgt zu jeder Mitgliedsnummer, die dem prüfrelevanten Arbeitgeber entsprechend der vorhandenen DBUV-Daten zugeordnet ist. Die Übermittlung erfolgt grundsätzlich 28 Tage vor der geplanten Prüfung.

Haben Träger der Unfallversicherung fusioniert, erfolgt die Anforderung der Daten ausschließlich beim zum Zeitpunkt der Anforderung gültigen Rechtsnachfolger. Eine Fusion im verfahrenstechnischen Sinn gilt dann als vollzogen, wenn die Datenbestände der Fusionspartner zusammengeführt wurden und für den Rechtsnachfolger eine einheitliche BBNRUV gilt.

Mit den Datensätzen RV02 und RV03 informiert die DSRV die Träger der Unfallversicherung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen. Soweit die Durchführung der Prüfung unfallversicherungsrelevante Feststellungen ergeben hat (monetärer und nichtmonetärer Art), wird zusätzlich zu den Datensätzen RV02 und RV03 ein PDF-Dokument mit entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen am selben Tag übersandt.

Wird ein Prüftermin storniert, wird die Unfallversicherung hierüber mit dem Datensatz RVS1 informiert.

### **Meldungen der Unfallversicherung an die DSRV (Datensätze UV01, UV02)**

Die Daten aus den von den Unternehmen abzugebenden Lohnnachweisen sowie deren Veranlagungsdaten sind Gegenstand der Prüfung beim Arbeitgeber.

Die aufgrund eines Datensatzes RV01 mitgeteilte Prüfung unter der Mitgliedsnummer der Unfallversicherung lösen bei der Unfallversicherung die Datensätze UV01 und UV02 aus.

Haben Träger der Unfallversicherung fusioniert, hat der Rechtsnachfolger sicherzu-

stellen, dass sämtliche Daten zum Unternehmen – sowohl die zum stillgelegten Träger der Unfallversicherung, als auch die zum Rechtsnachfolger – vollständig übermittelt werden. Eine Fusion im verfahrenstechnischen Sinn gilt dann als vollzogen, wenn die Datenbestände der Fusionspartner zusammengeführt wurden und für den Rechtsnachfolger eine einheitliche BBNRUV gilt.

Die DSRV stellt den Trägern der Rentenversicherung spätestens zehn Tage vor dem Prüftermin eine Prüfhilfdatei zur Verfügung. Die Übermittlung der Datensätze UV01 und UV02 an die DSRV muss daher bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

### **Stammdaten und Gefahr tariffstellen der Träger der Unfallversicherung**

Zur Unterstützung der Prüfungen bei den Arbeitgebern teilt die Unfallversicherung den Träger der Rentenversicherung die Stammdaten sowie die Daten zu den Gefahr tariffstellen aller Träger der Unfallversicherung mit. Diese Daten werden der DSRV außerhalb des prüffallbezogenen Datenaustauschs regelmäßig bzw. anlassbezogen von der DGUV zur Verfügung gestellt werden.

### **Absender bzw. Empfänger für den Datenaustausch zwischen Unfallversicherung und der DSRV**

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Datenaustausch nur sinnvoll mittels Datenfernübertragung abgewickelt werden kann.

### **Absender bzw. Empfänger innerhalb der Rentenversicherung für den Datenaustausch**

Die DSRV ist Anlaufstelle für den gesamten Datenaustausch mit der Unfallversicherung.

### **Absender bzw. Empfänger innerhalb der Unfallversicherung für den Datenaustausch**

Die DGUV ist Anlaufstelle für den gesamten Datenaustausch mit der Rentenversicherung. Diese leitet die Datensätze entsprechend der eingetragenen „BBNRUV“ an den zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Bearbeitung weiter.

## Verfahren RVDUV (Datenaustausch zwischen der Unfallversicherung und der DSRV)

### Datensätze

Bei den folgenden Datensätzen handelt es sich um variable Sätze. Vor jedem Satz muss deshalb ein 4 Byte großes Satzlängenfeld stehen (wird ggf. durch das Betriebssystem erzeugt). In einer Datenlieferung können mehrere unterschiedliche Datensätze (z.B. Vorlaufsatz, RV01, Nachlaufsatz) übermittelt werden.

Eine weiterführende Datensatzbeschreibung inkl. der Beschreibung von Ausfüllhinweisen wird zwischen der Unfallversicherung und der DRV Bund abgestimmt.

### Vorlaufsatz

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1-4	4	alphanum	KE	Satzkennzeichen: VOSZ
5-9	5	alphanum	VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: RVDUV
10-24	15	alphanum	BBNRAD	Betriebsnummer des Erstellers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
25-39	15	alphanum	BBNREP	Betriebsnummer des Empfängers der Datei (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)
40-47	8	num	ED	Erstellungsdatum i. d. F. JJJJMMTT
48-53	6	num	SENR	Sendungsnummer (000001 – 999999) aufsteigend
54-103	50	alphanum	NAAD	Kurzbezeichnung des Absenders

### Meldungen der DSRV an die Unfallversicherung (Datensatz RV01)

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt	
1 - 4	4	alphanum	SK	Satzkennzeichen: <b>RV01</b>	M
5 - 7	3	num	VERSION	Version: <b>001</b>	M
8 - 25	18	num	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit i.d.F. JJJJMMTT und Uhrzeit (hhmmsssss)	M
26 - 40	15	alphanum	BBNRUV	Betriebsnummer des UV-Trägers	M
41 - 60	20	alphanum	MTNR	Mitgliedsnummer beim UV-Träger	M
61 - 75	15	alphanum	BBNR	Betriebsnummer der Betriebsstätte	M
76 - 90	15	alphanum	HTBBNR	Betriebsnummer des Hauptbetriebes, BBNR und HTBBNR sind bei einem Hauptbetrieb identisch	M
91 - 96	6	num	ZLHTB	Anzahl der Hauptbetriebe zur MTNR	M
97 - 131	35	alphanum	PYNA1	Name 1 der Adresse des Betriebes	M

132 - 166	35	alpha-num	PYNA2	Name 2 der Adresse des Betriebes	K
167 - 201	35	alpha-num	PYNA3	Name 3 der Adresse des Betriebes	K
202 - 236	35	alpha-num	PYNA4	Name 4 der Adresse des Betriebes	K
237 - 266	30	alpha-num	PYSE	Straße und Hausnummer des Betriebes	M
267 - 296	30	alpha-num	ADHW	Adresshinweis	K
297 - 306	10	alpha-num	POFAC	Postfach	K
307 - 311	5	alpha-num	PYPLZL	PLZ der Adresse des Betriebes	M
312 - 341	30	alpha-num	PYOT	Ort der Adresse des Betriebes	M
342 - 376	35	alpha-num	PYANSPR	Ansprechpartner des Betriebes	K
377 - 391	15	alpha-num	PYTEL	Telefon-Nr. des Ansprechpartners	K
392 - 406	15	alpha-num	PYHANDY	Handy-Nr. des Ansprechpartners	K
407 - 421	15	alpha-num	PYFAX	Telefax-Nr. des Ansprechpartners	K
422 - 501	80	alpha-num	PYMAIL	Mailadresse des Ansprechpartners	K
502 - 509	8	alpha-num	PYTE_von	Prüftermin RV von, in der Form JJJJMMTT	M
510 - 517	8	alpha-num	PYTE_bis	Prüftermin RV bis, in der Form JJJJMMTT	K
518 - 525	8	num	PYANF	Beginn des Prüfzeitraums UV in der Form JJJJMMTT	M
526 - 526	1	num	PRF_Pruefart	Art der Prüfung 1 Standard 2 ad hoc 3 aus Anlass Schwarzarbeit/illeg. Besch. 4 Mischprüfung	M
527 - 561	35	alpha-num	PYNA1_PO	Name 1 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	M
562 - 596	35	alpha-num	PYNA2_PO	Name 2 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
597 - 631	35	alpha-num	PYNA3_PO	Name 3 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
632 - 666	35	alpha-num	PYNA4_PO	Name 4 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
667 - 696	30	alpha-num	PYSE_PO	Straße und Hausnummer des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	M
697 - 726	30	alpha-num	ADHW_PO	Adresshinweis des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
727 - 731	5	alpha-num	PYPLZL_PO	PLZ des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	M
732 - 761	30	alpha-num	PYOT_PO	Ort des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	M
762 - 796	35	alpha-num	ANSPR_PO	Ansprechpartner des Prüfortes	K

797 - 811	15	alpha-num	TEL_PO	Telefon-Nr. des Ansprechpartners	K
812 - 826	15	alpha-num	HANDY_PO	Handy-Nr. des Ansprechpartners	K
827 - 841	15	alpha-num	FAX_PO	Telefax-Nr. des Ansprechpartners	K
842 - 921	80	alpha-num	MAIL_PO	Mailadresse des Ansprechpartners	K
922 - 956	35	alpha-num	NAME1KPRV	Name1 der Kontaktperson RV	M
957 - 991	35	alpha-num	NAME2KPRV	Name2 der Kontaktperson RV	K
992 - 1026	35	alpha-num	NAME3KPRV	Name3 der Kontaktperson RV	K
1027 - 1061	35	alpha-num	NAME4KPRV	Name4 der Kontaktperson RV	K
1062 - 1091	30	alpha-num	SEKPRV	Straße der Kontaktperson RV	K
1092 - 1096	5	alpha-num	PLZKPRV	PLZ des Ortes der Kontaktperson RV	K
1097 - 1126	30	alpha-num	ORTKPRV	Ort der Kontaktperson RV	K
1127 - 1141	15	alpha-num	TELKPRV	Telefon-Nr. der Kontaktperson RV	M
1142 - 1156	15	alpha-num	HANDYKPRV	Handy-Nr. der Kontaktperson RV	K
1157 - 1171	15	alpha-num	FAXKPRV	Telefax-Nr. der Kontaktperson RV	K
1172 - 1251	80	alpha-num	MAILKPRV	Mailadresse der Kontaktperson RV	K

Zeichenerklärung

K= Kannangabe

M= Mussangabe

m= Mussangabe unter Bedingungen

### Meldungen der DSRV an die Unfallversicherung (Datensatz RV02)

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt	
1 - 4	4	alpha-num	SK	Satzkennzeichen: <b>RV02</b>	M
5 - 7	3	num	VERSION	Version: <b>001</b>	M
8 - 25	18	num	DERST	Erstellungsdatum und -zeit i.d.F. JJJJMMTT und Uhrzeit (hhmmsssss)	M
26 - 40	15	alpha-num	BBNRUV	Betriebsnummer des UV-Trägers	M
41 - 60	20	alpha-num	MTNR	Mitgliedsnummer beim UV-Träger	M
61 - 75	15	alpha-num	BBNR	Betriebsnummer der Betriebsstätte	M
76 - 90	15	alpha-num	HTBBNR	Betriebsnummer des Hauptbetriebes, BBNR und HTBBNR sind bei einem Hauptbetrieb identisch	M
91 - 96	6	num	ZLHTB	Anzahl der Hauptbetriebe zur MTNR	M
97 - 131	35	alpha-	PYNA1	Name 1 der Adresse des Betriebes	M

		num			
132 - 166	35	alpha-num	PYNA2	Name 2 der Adresse des Betriebes	K
167 - 201	35	alpha-num	PYNA3	Name 3 der Adresse des Betriebes	K
202 - 236	35	alpha-num	PYNA4	Name 4 der Adresse des Betriebes	K
237 - 266	30	alpha-num	PYSE	Straße und Hausnummer des Betriebes	M
267 - 296	30	alpha-num	ADHW	Adresshinweis	K
297 - 306	10	alpha-num	POFAC	Postfach	K
307 - 311	5	alpha-num	PYPLZL	PLZ der Adresse des Betriebes	M
312 - 341	30	alpha-num	PYOT	Ort der Adresse des Betriebes	M
342 - 376	35	alpha-num	PYANSPR	Ansprechpartner des Betriebes	K
377 - 391	15	alpha-num	PYTEL	Telefon-Nr. des Ansprechpartners	K
392 - 406	15	alpha-num	PYHANDY	Handy-Nr. des Ansprechpartners	K
407 - 421	15	alpha-num	PYFAX	Telefax-Nr. des Ansprechpartners	K
422 - 501	80	alpha-num	PYMAIL	Mailadresse des Ansprechpartners	K
502 - 536	35	alpha-num	BBINH1	Name 1 der Gesellschafter, Haftenden, Inhaber o.ä.	K
537 - 571	35	alpha-num	BBINH2	Name 2 der Gesellschafter, Haftenden, Inhaber o.ä.	K
572 - 606	35	alpha-num	BBINH3	Name 3 der Gesellschafter, Haftenden, Inhaber o.ä.	K
607 - 641	35	alpha-num	BBINH4	Name 4 der Gesellschafter, Haftenden, Inhaber o.ä.	K
642 - 649	8	alpha-num	PYTE_von	Prüftermin RV von, in der Form JJJJMMTT	M
650 - 657	8	alpha-num	PYTE_bis	Prüftermin RV bis, in der Form JJJJMMTT	K
658 - 665	8	num	PYANF	Beginn des Prüfzeitraums UV in der Form JJJJMMTT	M
666 - 673	8	num	PYEND	Ende des Prüfzeitraums UV in der Form JJJJMMTT	M
674 - 674	1	num	PRF_Pruefart	Art der Prüfung 1 Standard 2 ad hoc 3 aus Anlass Schwarzarbeit/illeg. Besch. 4 Mischprüfung	M
675 - 709	35	alpha-num	PYNA1_PO	Name 1 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	M
710 - 744	35	alpha-num	PYNA2_PO	Name 2 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
745 - 779	35	alpha-num	PYNA3_PO	Name 3 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K

780 - 814	35	alpha-num	PYNA4_PO	Name 4 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
815 - 844	30	alpha-num	PYSE_PO	Straße und Hausnummer des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	M
845 - 874	30	alpha-num	ADHW_PO	Adresshinweis des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
875 - 879	5	alpha-num	PYPLZL_PO	PLZ des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	M
880 - 909	30	alpha-num	PYOT_PO	Ort des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	M
910 - 944	35	alpha-num	ANSPR_PO	Ansprechpartner des Prüfortes	K
945 - 959	15	alpha-num	TEL_PO	Telefon-Nr. des Ansprechpartners	K
960 - 974	15	alpha-num	HANDY_PO	Handy-Nr. des Ansprechpartners	K
975 - 989	15	alpha-num	FAX_PO	Telefax-Nr. des Ansprechpartners	K
990 - 1069	80	alpha-num	MAIL_PO	Mailadresse des Ansprechpartners	K
1070 - 1104	35	alpha-num	NAME1KPRV	Name1 der Kontaktperson RV	M
1105 - 1139	35	alpha-num	NAME2KPRV	Name2 der Kontaktperson RV	K
1140 - 1174	35	alpha-num	NAME3KPRV	Name3 der Kontaktperson RV	K
1175 - 1209	35	alpha-num	NAME4KPRV	Name4 der Kontaktperson RV	K
1210 - 1239	30	alpha-num	SEKPRV	Straße der Kontaktperson RV	K
1240 - 1244	5	alpha-num	PLZKPRV	PLZ des Ortes der Kontaktperson RV	K
1245 - 1274	30	alpha-num	ORTKPRV	Ort der Kontaktperson RV	K
1275 - 1289	15	alpha-num	FONKPRV	Telefon-Nr. der Kontaktperson RV	M
1290 - 1304	15	alpha-num	MOBILKPRV	Handy-Nr. der Kontaktperson RV	K
1305 - 1319	15	alpha-num	FAXKPRV	Telefax-Nr. der Kontaktperson RV	K
1320 - 1399	80	alpha-num	MAILKPRV	Mailadresse der Kontaktperson RV	K

Zeichenerklärung

K= Kannangabe

M= Mussangabe

m= Mussangabe unter Bedingungen

### Meldungen der DSRV an die Unfallversicherung (Datensatz RV03)

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt	
1 - 4	4	alphanum	SK	Satzkennzeichen: <b>RV03</b>	M
5 - 7	3	num	VERSION	Version: <b>001</b>	M



8 - 25	18	num	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit i.d.F. JJJJMMTT und Uhrzeit (hhmmsssss)	M
26 - 40	15	alphanum	BBNRUV	Betriebsnummer des UV-Trägers	M
41 - 60	20	alphanum	MTNR	Mitgliedsnummer beim UV-Träger	M
61 - 75	15	alphanum	BBNR	Betriebsnummer der Betriebsstätte	M
76 - 90	15	alphanum	HTBBNR	Betriebsnummer des Hauptbetriebes, BBNR und HTBBNR sind bei einem Hauptbetrieb identisch	M
91 - 96	6	num	ZLHTB	Anzahl der Hauptbetriebe zur MTNR	M
97 - 97	1	num	PRFFST	Prüffeststellungen 1 = ja , 2 = nein	M
98 - 98	1	num	ANZJ	Anzahl der Jahre, für die Daten geliefert werden	M
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld "ANZJ"					
1 - 4	4	num	JHR	Jahr	M
5 - 6	2	num	ANZGTST	Anzahl der Gefahrtarifstellen des Jahres (JHR) mit Feststellungen	M
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld "ANZGTST"					
1 - 15	15	alphanum	BBNRGTST	Betriebsnummer des UV-Trägers der anzuwendenden Gefahrtarifstelle	M
16 - 23	8	alphanum	GTST	Gefahrtarifstelle	M
24 - 24	1	alphanum	V-UVEG	Vorzeichen für UV-Entgelt (+/-)	M
25 - 34	10	num	UVEG	Differenz UV-Entgelt	M
35 - 44	10	num	EGBAS	Entgeltbasis	M

Zeichenerklärung

K= Kannangabe

M= Mussangabe

m= Mussangabe unter Bedingungen

### Meldungen der DSRV an die Unfallversicherung (Datensatz RVS1)

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt	
1 - 4	4	alphanum	SK	Satzkennzeichen: <b>RVS1</b>	M
5 - 7	3	num	VERSION	Version: <b>001</b>	M
8 - 25	18	num	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit i.d.F. JJJJMMTT und Uhrzeit (hhmmsssss)	M
26 - 40	15	alphanum	BBNRUV	Betriebsnummer des UV-Trägers	M
41 - 60	20	alphanum	MTNR	Mitgliedsnummer beim UV-Träger	M
61 - 75	15	alphanum	BBNR	Betriebsnummer der Betriebsstätte	M
76 - 90	15	alphanum	HTBBNR	Betriebsnummer des Hauptbetriebes, BBNR und HTBBNR sind bei einem Hauptbetrieb identisch	M
91 - 96	6	num	ZLHTB	Anzahl der Hauptbetriebe zur MTNR	M

Zeichenerklärung

K= Kannangabe

M= Mussangabe

m= Mussangabe unter Bedingungen

### Meldungen der Unfallversicherung an die DSRV (Datensatz UV01)

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt	
1 - 4	4	alphanum	SK	Satzkennzeichen: <b>UV01</b>	M
5 - 7	3	num	VERSION	Version: <b>001</b>	M
8 - 25	18	num	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit i.d.F. JJJJMMTT und Uhrzeit (hhmmsssss)	M
26 - 40	15	alphanum	BBNRUV	Betriebsnummer des UV-Trägers	M
41 - 60	20	alphanum	MTNR	Mitgliedsnummer beim UV-Träger	M
61 - 62	2	num	KORRUV	Korrekturkennzeichen UV 00 = keine Korrektur 01 = MTNR falsch - neue ermittelt 02 = BBNRUV falsch - neue ermittelt 03 = MTNR falsch - keine neue ermittelt 04 = BBNRUV falsch - keine neue ermittelt 05 = BBNRUV und MTNR falsch - beide Angaben neu ermittelt	M
63 - 77	15	alphanum	KORRBBNRUV	korrigierte BBNRUV	m
78 - 97	20	alphanum	KORRMTNR	korrigierte MTNR	m
98 - 112	15	alphanum	BBNR	Betriebsnummer der Betriebsstätte	M
113 - 127	15	alphanum	HTBBNR	Betriebsnummer des Hauptbetriebes, BBNR und HTBBNR sind bei einem Hauptbetrieb identisch	M
128 - 162	35	alphanum	PYANSPR	Ansprechpartner des Betriebes	K
163 - 177	15	alphanum	PYTEL	Telefon-Nr. des Ansprechpartners	K
178 - 192	15	alphanum	PYHANDY	Handy-Nr. des Ansprechpartners	K
193 - 207	15	alphanum	PYFAX	Telefax-Nr. des Ansprechpartners	K
208 - 287	80	alphanum	PYMAIL	Mailadresse des Ansprechpartners	K
288 - 322	35	alphanum	BBINH1	Name 1 der Gesellschafter, Haftenden, Inhaber o.ä.	K
323 - 357	35	alphanum	BBINH2	Name 2 der Gesellschafter, Haftenden, Inhaber o.ä.	K
358 - 392	35	alphanum	BBINH3	Name 3 der Gesellschafter, Haftenden, Inhaber o.ä.	K
393 - 427	35	alphanum	BBINH4	Name 4 der Gesellschafter, Haftenden, Inhaber o.ä.	K
428 - 435	8	num	DATLPY	Datum der letzten Betriebsprüfung durch die UV in der Form JJJJMMTT	K
436 - 443	8	num	PYTE_von	Prüftermin RV von, in der Form JJJJMMTT	M
444 - 451	8	num	PYTE_bis	Prüftermin RV bis, in der Form JJJJMMTT	K
452 - 486	35	alphanum	PYNA1_PO	Name 1 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
487 - 521	35	alphanum	PYNA2_PO	Name 2 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K

522 - 556	35	alphanum	PYNA3_PO	Name 3 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
557 - 591	35	alphanum	PYNA4_PO	Name 4 des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
592 - 621	30	alphanum	PYSE_PO	Straße und Hausnummer des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
622 - 651	30	alphanum	ADHW_PO	Adresshinweis des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
652 - 656	5	alphanum	PYPLZL_PO	PLZ des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
657 - 686	30	alphanum	PYOT_PO	Ort des Prüfortes (Hauptbetrieb, Steuerberater, o.ä.)	K
687 - 721	35	alphanum	ANSPR_PO	Ansprechpartner des Prüfortes	K
722 - 736	15	alphanum	TEL_PO	Telefon-Nr. des Ansprechpartners	K
737 - 751	15	alphanum	HANDY_PO	Handy-Nr. des Ansprechpartners	K
752 - 766	15	alphanum	FAX_PO	Telefax-Nr. des Ansprechpartners	K
767 - 846	80	alphanum	MAIL_PO	Mailadresse des Ansprechpartners	K
847 - 881	35	alphanum	NAME1KPUV	Name1 der Kontaktperson UV	M
882 - 916	35	alphanum	NAME2KPUV	Name2 der Kontaktperson UV	K
917 - 951	35	alphanum	NAME3KPUV	Name3 der Kontaktperson UV	K
952 - 986	35	alphanum	NAME4KPUV	Name4 der Kontaktperson UV	K
987 - 1016	30	alphanum	SEKPUV	Straße der Kontaktperson UV	K
1017 - 1021	5	alphanum	PLZKPUV	PLZ des Ortes der Kontaktperson UV	K
1022 - 1051	30	alphanum	ORTKPUV	Ort der Kontaktperson UV	K
1052 - 1066	15	alphanum	FONKPUV	Telefon-Nr. der Kontaktperson UV	M
1067 - 1081	15	alphanum	MOBILKPUV	Handy-Nr. der Kontaktperson UV	K
1082 - 1096	15	alphanum	FAXKPUV	Telefax-Nr. der Kontaktperson UV	K
1097 - 1176	80	alphanum	MAILKPUV	Mailadresse der Kontaktperson UV	K
1177 - 1178	2	num	ANZGTST	Anzahl der verschiedenen Gefahrtarifstellen im Prüfzeitraum	M
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld "ANZGTST"					
1 - 15	15	alphanum	BBNRGTST	Betriebsnummer des UV-Trägers der anzuwendenden Gefahrtarifstelle	M
16 - 23	8	alphanum	GTST	Gefahrtarifstelle	M
24 - 31	8	num	GLT_von	Gefahrtarifstelle - gültig von im Format JJJJMMTT	M
32 - 39	8	num	GLT_bis	Gefahrtarifstelle - gültig bis im Format JJJJMMTT	M

Zeichenerklärung

K= Kannangabe

M= Mussangabe

m= Mussangabe unter Bedingungen

### Meldungen der Unfallversicherung an die DSRV (Datensatz UV02)

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt	
---------	--------	---------	------	------------	--

1 - 4	4	alphanum	SK	Satzkennzeichen: <b>UV02</b>	M
5 - 7	3	num	VERSION	Version: <b>001</b>	M
8 - 25	18	num	DTERST	Erstellungsdatum und -zeit i.d.F. JJJJMMTT und Uhrzeit (hhmmsssss)	M
26 - 40	15	alphanum	BBNRUV	Betriebsnummer des UV-Trägers	M
41 - 60	20	alphanum	MTNR	Mitgliedsnummer beim UV-Träger	M
61 - 75	15	alphanum	BBNR	Betriebsnummer der Betriebsstätte	M
76 - 90	15	alphanum	HTBBNR	Betriebsnummer des Hauptbetriebes (BBNR und HTBBNR sind bei einem Hauptbetrieb identisch)	M
91 - 91	1	num	PRFFSTUV	Prüffeststellungen bei der letzten UV-Prüfung 0 = keine BP 1 = ja 2 = nein	M
92 - 92	1	num	PRFFSTRV	Bescheid der UV nach letzter RV-BP 0 = keine BP durch DRV stattgefunden bzw. letzte BP durch DRV ohne Feststellungen 1 = ja 2 = nein	M
93 - 292	200	alphanum	PHTX	freier Prüfhinweistext	K
293 - 295	3	num	AZPHLI	Anzahl der Prüfhinweise durch UV (n-Elemente)	M
das folgende Feld wiederholt sich entsprechend der Anzahl im Feld "ANZPHLI"					
1 - 3	3	num	PHLI	n-Prüfhinweise à 3 Stellen	M
1 - 1	1	num	ANZJ	Anzahl der Jahre, für die Daten geliefert werden	M
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld "ANZJ"					
1 - 4	4	num	JHR	Jahr	M
5 - 14	10	num	UVHJAV1	Höchstjahresarbeitsverdienst	M
15 - 24	10	num	UVMJAV1	Mindestjahresarbeitsverdienst	K
25 - 25	1	num	STLNW	Status des Lohnnachweises vor Prüfung 1 = eingereicht 2 = geschätzt 3 = geprüft 4 = fehlt 5 = Abfindung 6 = sonstiges	M
26 - 27	2	num	ANZGTST	Anzahl der Gehaltstarifstellen des Jahres (JHR)	M
die folgenden Felder wiederholen sich entsprechend der Anzahl im Feld "ANZGTST"					
1 - 15	15	alphanum	BBNRGTST	Betriebsnummer des UV-Trägers der anzuwendenden Gehaltstarifstelle	M
16 - 23	8	alphanum	GTST	Gehaltstarifstelle	M
24 - 73	50	alphanum	GTST_HW	Hinweise zur Gehaltstarifstelle	K

74 - 81	8	num	GLT_von	Gefahrtarifestelle - gültig von (im Format JJJJMMTT)	M
82 - 89	8	num	GLT_bis	Gefahrtarifestelle - gültig bis (im Format JJJJMMTT)	K
90 - 99	10	num	UVEG	UV-Entgeltsumme	M

Zeichenerklärung

K= Kannangabe

M= Mussangabe

m= Mussangabe unter Bedingungen

### Nachlaufsatz

Stellen	Anzahl	Feldtyp	Feld	Feldinhalt
1-4	4	alphanum	KE	Satzkennzeichen: NCSZ
5-9	5	alphanum	VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: RVDUV
10-15	6	num	SENR	Sendungsnummer (000001 - 999999) aufsteigend
16-23	8	num	SUDTSZ	Anzahl der erstellten Datensätze (ohne Vor- und Nachlaufsätze)